

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. Januar 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Alt, Renata (FDP)	77	Herbrand, Markus (FDP)	80
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34	Herbst, Torsten (FDP)	81, 82, 83
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	64	Herrmann, Lars (fraktionslos)	18, 19
Beeck, Jens (FDP)	35	Hessel, Katja (FDP)	7, 8, 9
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	61, 62, 63	Hohmann, Martin (AfD)	69, 70
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	65	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84, 85, 86, 87
Brandner, Stephan (AfD)	15, 45	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	10
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Cotar, Joana (AfD)	16, 17, 46, 47	Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	37
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	3	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	51, 52, 53, 54
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78	Lechte, Ulrich (FDP)	26, 27, 28, 94
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	48	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92
Föst, Daniel (FDP)	4	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	38, 39
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	58, 59	Magnitz, Frank (AfD)	1, 2
Fricke, Otto (FDP)	5	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	11
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 55
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 93	Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	29
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	30
Heil, Mechthild (CDU/CSU)	66, 67, 68	Nord, Thomas (DIE LINKE.)	72, 73, 74, 75
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	50	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	6	Oehme, Ulrich (AfD)	95

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 13, 20	Schulz, Uwe (AfD)	71
Perli, Victor (DIE LINKE.)	21, 88	Strasser, Benjamin (FDP)	23
Renner, Martina (DIE LINKE.)	22	Theurer, Michael (FDP)	42, 43
Reuther, Bernd (FDP)	89	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	76
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56	Weeser, Sandra (FDP)	44
Schäffler, Frank (FDP)	90, 91	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	57
		Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	60

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Magnitz, Frank (AfD)	1	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
		Lechte, Ulrich (FDP)	18, 19
		Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	19
		Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	2	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Föst, Daniel (FDP)	2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Fricke, Otto (FDP)	3	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 23
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	3	Beeck, Jens (FDP)	23
Hessel, Katja (FDP)	4, 5	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	5	Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	26
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	6	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	27
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat			
Brandner, Stephan (AfD)	9	Theurer, Michael (FDP)	28, 29
Cotar, Joana (AfD)	10	Weeser, Sandra (FDP)	29
Herrmann, Lars (fraktionslos)	10, 12	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Brandner, Stephan (AfD)	30
Perli, Victor (DIE LINKE.)	15	Cotar, Joana (AfD)	31
Renner, Martina (DIE LINKE.)	16	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Strasser, Benjamin (FDP)	16	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	32
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes			
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
		Helling-Plahr, Katrin (FDP)	33

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 33, 34, 35	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35	Alt, Renata (FDP) 54
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 36	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 55
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) 37	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 55
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Herbrand, Markus (FDP) 56
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) 38, 42	Herbst, Torsten (FDP) 57, 58
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) 44	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 59, 60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Perli, Victor (DIE LINKE.) 61
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) 44, 45	Reuther, Bernd (FDP) 62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Schäffler, Frank (FDP) 62, 63
Barrientos, Simone (DIE LINKE.) 46	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) 47	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 64
Heil, Mechthild (CDU/CSU) 48, 49	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Hohmann, Martin (AfD) 50	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 64
Schulz, Uwe (AfD) 50	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Lechte, Ulrich (FDP) 65
Nord, Thomas (DIE LINKE.) 51, 52, 53	Oehme, Ulrich (AfD) 66
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) 53	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD) Welche Erwartungen hat die Bundesregierung an die Entwicklung der Beiträge und Einnahmen des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservices in den nächsten fünf Jahren (www.sueddeutsche.de/medien/gez-heisst-jetzt-beitragsservice-heute-schon-azdbsahlt-1.1371769)?

2. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD) Sieht die Bundesregierung eine zwingende Verpflichtung zur Zahlung des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Beitrages, vor dem Hintergrund von den unter YouTube nachzuhörenden Ausführungen der Bundeskanzlerin, insbesondere für den im öffentlich rechtlichen Rundfunk durch den WDR als „Umweltsau“ bezeichneten Personenkreis und deren Angehörige (www.sueddeutsche.de/medien/gez-heisst-jetzt-beitragsservice-heute-schon-azdbsahlt-1.1371769; www.youtube.com/watch?v=tqOIRh-xnqo; www.focus.de/politik/deutschland/civey-umfrage-ist-die-kritik-am-umweltsau-song-gerechtfertigt-wdr-video-spaltet-deutschland_id_11513355.html; www.youtube.com/watch?v=b5xSnHpqBaE)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 21. Januar 2020

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs wie folgt beantwortet:

Die Zuständigkeit für den inländischen Rundfunk einschließlich seiner Finanzierung durch den Rundfunkbeitrag obliegt nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung allein den Ländern.

Die Bundesregierung verweist hierzu u. a. auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 3 der Abgeordneten Katja Kipping auf Bundestagsdrucksache 19/11243 sowie das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages WD 10 – 3000 – 018/18 zum Thema „Kündigung von Staatsverträgen im Medienbereich“.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

3. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung unter Berücksichtigung ihrer Ausführungen in ihrer Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/12960 ausschließen, dass es zu einer Verjährung von Cum/Ex-Geschäften entsprechend der Darlegungen der nordrhein-westfälischen Staatsanwälte kommt (www.sueddeutsche.de/politik/steuern-koeln-400-beschuldigte-bei-cum-ex-deals-immer-mehr-packen-aus-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190917-99-912685)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Januar 2020

Für die Strafverfolgung sind nach der im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geregelten Aufgabenverteilung grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden der Länder zuständig. Der Bundesregierung ist derzeit nicht bekannt, dass Strafverfahren betreffend Cum/Ex-Gestaltungen wegen eingetretener Verjährung eingestellt wurden oder dass in laufenden Strafverfahren die Verjährung einzutreten droht. Zur Länge der Verjährungsfrist bei Steuerstraftaten wird auf die Antwort auf Frage 8 der Kleinen Anfrage Bundestagsdrucksache 19/12690 verwiesen.

4. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Auf Basis welcher Erkenntnisse, Berechnungen oder Studien rechnet das Bundesministerium der Finanzen mit welchen Steuermehreinnahmen aufgrund der seit 1. Januar 2020 geltenden Bonpflicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 21. Januar 2020

Insgesamt betrachtet dienen alle Maßnahmen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, einschließlich der Belegausgabepflicht, der Sicherung des Steueraufkommens.

Steuerhinterziehung ist naturgemäß nicht beobachtbar. Dementsprechend sind Berechnungen von Steuermehreinnahmen aufgrund der Maßnahmen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen nicht möglich. Nach Schätzungen von Landesfinanzministerien werden durch manipulierte Kassen Milliardenbeträge an Steuern hinterzogen.

5. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Um welche Beträge wurden die Länder durch die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen gegenüber dem zuletzt gültigen Länderfinanzausgleich jährlich zusätzlich entlastet (bitte nach Ländern aufgeschlüsselt und auf Basis der Steuerschätzung vom Herbst 2019 angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 24. Januar 2020

Die erfragten Beträge sind Ergebnis einer Modellrechnung auf der Grundlage der Steuerschätzung Herbst 2019 mit den Elementen der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, die auch dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zugrunde gelegt worden waren, und können der nachstehenden Tabelle entnommen werden (in Mio. Euro).

Nordrhein-Westfalen	1.454
Bayern	1.401
Baden-Württemberg	948
Niedersachsen	681
Hessen	579
Sachsen	813
Rheinland-Pfalz	349
Sachsen-Anhalt	418
Schleswig-Holstein	253
Thüringen	435
Brandenburg	293
Mecklenburg-Vorpommern	329
Saarland	485
Berlin	535
Hamburg	182
Bremen	481
Länder insgesamt	9.635

6. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Wie stellt sich nach Auffassung der Bundesregierung das zu erwartende Verhältnis von Steuererhöhungen aus der umgangssprachlich als Bonpflicht bezeichneten Kassensicherungsverordnung gegenüber der auf Seiten des Handels ausgelösten Aufwendungen im Jahr 2020 und den Folgejahren dar, und welche ökologischen Folgen durch den Papiermehrverbrauch in Deutschland durch die Kassensicherungsverordnung erwartet die Bundesregierung jährlich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 21. Januar 2020

Die Maßnahmen in dem von der Bundesregierung 2016 vorgelegten Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundauf-

zeichnungen dienen der Sicherung des Steueraufkommens. Die vom Deutschen Bundestag im Rahmen der Gesetzesberatung aufgenommene Belegausgabepflicht soll einer verstärkten Transparenz dienen (siehe Seite 26 der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, Bundestagsdrucksache 18/10667).

Eine belastbare Schätzung der Mehreinnahmen aufgrund der Maßnahmen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ist nicht möglich. Nach Schätzungen von Landesfinanzministerien werden durch manipulierte Kassen Milliardenbeträge an Steuern hinterzogen. Der Bundesregierung liegen keine weiteren Kenntnisse zu dem zu erwartenden Erfüllungsaufwand einer Belegausgabepflicht vor.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Auslegung der gesetzlichen Vorschrift zu elektronischen Kassen ausdrücklich vorgesehen, dass anstelle eines Papierbelegs ein elektronischer Beleg erstellt werden kann, wenn der Kunde zustimmt.

Mehrere Unternehmen bieten hierzu digitale Verfahren zur Belegausgabe an, zum Beispiel die Übermittlung des Beleges per E-Mail, per Apps, über Kundenkonten oder sogenannte „Near Field Communication“ (NFC) direkt auf das Mobiltelefon. Da die Digitalisierung immer weiter voranschreitet, dürfte davon auszugehen sein, dass die Ausstellung der Belege in elektronischer Form zunimmt.

7. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP) Gibt es im Rahmen der Kassensicherungsverordnung auch softwarebasierte Technische Sicherheitseinrichtungen (TSE), die von browserbasierten Kassensystemen genutzt werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 20. Januar 2020

Eine technische Umsetzung kann grundsätzlich auf unterschiedliche Arten erfolgen, etwa lokal (z. B. via SD-Schnittstelle) oder fernverbunden (als „Cloud“-Lösung), solange die notwendigen Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen des BSI erfüllt sind und im Rahmen der Zertifizierung nachgewiesen werden.

Bei einer Cloud-Lösung wird in der Kasse oder dem Kassenverbund eine zertifizierte Sicherheitsmodulanwendung eingesetzt, über welche die sichere Anbindung des fernverbundenen Hardware-Sicherheitsmoduls erfolgt.

Dem Bundesministerium der Finanzen ist bekannt, dass mindestens ein Hersteller die Zertifizierung einer Cloud-TSE beantragt hat.

8. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Kann die Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme i. S. d. § 146a der Abgabenordnung (GZ IV A 4 – S 0319/19/10002:001; DOK 2019/0891800) dahingehend verstanden werden, dass diese Übergangsregelung für alle (auch Browserbasierte) Kassenhersteller und -verwender gilt, um ihnen genügend Zeit für ein rechtskonformes Kassensystem zu geben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 20. Januar 2020

Die Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO gilt für alle elektronischen Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion, die seit dem 1. Januar 2020 über eine Technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen. Hierunter fallen auch browserbasierte Kassensysteme.

9. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Wie und wann ist mit einer Reform der Kfz-Steuer zu rechnen (www.inforadio.de/programm/schema/sendungen/int/202001/08/emissionen-co2-energiewende-svenja-schulze.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 21. Januar 2020

Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zur konkreten Ausgestaltung der künftigen Kraftfahrzeugsteuer für Pkw ist noch nicht abgeschlossen.

10. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Aufwendungen bzw. Leistungen sind im Betreuungs- und Erziehungsbedarf bzw. im Ausbildungsbedarf der Kinder enthalten, die im Rahmen des Kinderexistenzminimums steuerlich als Freibetrag berücksichtigt werden, und wie grenzen diese sich von Sonderbedarfen (Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren oder behinderte Kinder, bei Berufsausbildung und auswärtiger Unterbringung), die außerhalb des Existenzminimums steuerlich geltend gemacht werden können, ab?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 24. Januar 2020

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Aufwendungen, die Eltern über den existentiellen Sachbedarf hinaus

für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder zu tragen haben.

Darüber hinaus können solche Aufwendungen zusätzlich als Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG (Kinderbetreuungskosten) bzw. als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 2 EStG (Ausbildungsfreibetrag) berücksichtigt werden.

Durch den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben ist nur die Betreuung durch dritte Personen begünstigt. Abziehbar sind die tatsächlich geleisteten Aufwendungen, ohne Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs auf zwei Drittel der Aufwendungen und auf höchstens 4.000 Euro je Kind ist im Hinblick auf die zusätzliche Gewährung der Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG gerechtfertigt.

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes kann gemäß § 33a Absatz 2 EStG eine Pauschale in Höhe von 924 Euro als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Den Abzug dieser Aufwendungen durch die Berücksichtigung einer Pauschale in Höhe von 924 Euro zu begrenzen, ist im Hinblick auf den Umstand, dass es sich um eine zusätzliche Begünstigung neben dem Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG handelt, gerechtfertigt.

11. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Rechtsgrundlage übernimmt die Bundesregierung die Kosten der Kampfmittelbeseitigung, wie sie derzeit auf dem anvisierten Gelände für die Tesla-Fabrik in Grünheide (Mark) stattfindet (www.tagesspiegel.de/berlin/naechsterschritt-zur-gigafactory-in-gruenheide-landtag-stimmt-kaufvertrag-fuer-tesla-gelaende-zu/25404214.html), und welche Kosten muss das Land Brandenburg selbst tragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 20. Januar 2020

Als Aufgabe der Gefahrenabwehr fällt die Beseitigung von Kampfmitteln und Kampfmittelrückständen nach Artikel 30 i. V. m. Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) in die Zuständigkeit der Bundesländer. Die Finanzierung dieser Aufgabe obliegt gemäß Artikel 104a Absatz 1 GG grundsätzlich den Bundesländern. Nach geltender Staatspraxis erstattet der Bund den Ländern allerdings die Kosten für Bergung, Transport und Vernichtung von Weltkriegsmunition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften, soweit von den Kampfmitteln eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen ausgeht und es sich um ehemals reichseigene Kampfmittel handelt.

Unabhängig von dieser Staatspraxis hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seinen Sitzungen vom 12. November 2015 und 7. November 2018 beschlossen, dass der Bund den Ländern als einmalige und freiwillige Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend bis zu 50 v. H. der ihnen tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die erfolgreiche Suche und Beseitigung ehe-

mals alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften erstattet. In den Haushaltsjahren 2016 bis 2021 stehen hierfür im Bundeshaushalt zusätzliche Mittel in Höhe von 60 Millionen Euro zur Verfügung.

Zur Klärung einer möglichen Kostenerstattung ist das Land Brandenburg im konkreten Fall noch nicht an den Bund herangetreten.

12. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung die Einführung einer Bodenwertzuwachssteuer, welche an die aktuellen Vorschläge der SPD-Vorsitzenden Saskia Esken und Norbert Walter-Borjans anknüpft (www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/hintergrund-bodenwertzuwachssteuer-100.html), und unter welchen Voraussetzungen wäre die Einführung einer solchen Bodenwertzuwachssteuer nach Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen verfassungsrechtlich zulässig im Hinblick auf die Anknüpfung an bestehende Steuerarten, insbesondere die Grunderwerbsteuer, sowie auf eine eventuelle Doppelbesteuerung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 20. Januar 2020

Das Bundeskabinett hat im Rahmen des Wohn- und Mietpakets verschiedene Maßnahmen beschlossen, die dazu beitragen, dass Wohnraum bezahlbar bleibt und Mieter vor überhöhten Mietforderungen geschützt werden. Die Bundesregierung wird ihren Einsatz für mehr bezahlbaren Wohnraum fortsetzen. Sie prüft daher alle Vorschläge, die diesem Ziel dienen.

Zu abstrakten Rechtsfragen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

13. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der Begrenzung der Verlustverrechnung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 ff. des Einkommensteuergesetzes (EstG), welche im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen eingeführt wurde, in Bezug auf die Behandlung einzelner Gewinne und Verluste aus Termingeschäften (www.godmode-trader.de/analyse/unfassbar-diese-gesetzesänderung-hat-fuer-den-privatanleger-katastrophale-folgen.8008615), und plant die Bundesregierung diesbezüglich eine klarstellende Stellungnahme zu veröffentlichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 24. Januar 2020

Die Berücksichtigung von Totalverlusten aus bestimmten privaten Kapitalanlagen wurde im Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung

grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) neu geregelt.

Nach § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG können Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, künftig nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 10.000 Euro jährlich. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt. Die Verluste können nicht mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden. Die Regelung greift für Verluste aus Termingeschäften, die nach dem 31. Dezember 2020 eintreten.

Das heißt, die Verlustverrechnung aus diesen Kapitalanlagen bleibt dem Grunde nach möglich, wird jedoch unterjährig begrenzt mit der Möglichkeit des Vortrags nicht verrechneter Verluste auf Folgejahre.

Grund für die Verlustverrechnungsbeschränkung ist, dass Termingeschäfte durch ihre begrenzte Laufzeit und durch Hebeleffekte in wesentlichem Umfang spekulativ sind. Es können einerseits hohe Gewinne und andererseits der Totalverlust der Anlage eintreten.

Diese Effekte treten bei anderen Kapitalanlagen nicht in vergleichbarem Ausmaß auf. Verluste aus Termingeschäften werden deshalb in einem besonderen Verlustverrechnungskreis berücksichtigt, um das Investitionsvolumen und die daraus für Anleger entstehenden Verlustrisiken aus diesen spekulativen Anlagen zu begrenzen.

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Norm auf die Besteuerungspraxis muss berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung den Verlust aus dem Verfall von Optionen und Forderungen auch nach Einführung der Abgeltungsteuer nicht anerkannt hat. Der Gesetzgeber folgt beim Verfall von Optionen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, wonach mit Einführung der Abgeltungsteuer auch der Verfall einer Option steuerlich zu berücksichtigen ist. Die Regelung beschränkt lediglich den je Kalenderjahr berücksichtigungsfähigen Verlust und kann zu einer zeitlichen Streckung der Verlustverrechnung führen. Sie geht damit im Ergebnis über die bisherige Verwaltungspraxis hinaus.

Für Kapitalanleger mit einem Anlagevolumen bis 10.000 Euro bleibt bei Eintritt des Totalverlustes der Anlage die Verlustberücksichtigung mit anderen Termingeschäften und Stillhaltergeschäften im Übrigen in vollem Umfang möglich. Sofern notwendig, werden Anwendungsfragen mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt.

14. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann ist mit einem Entwurf zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts seitens der Bundesregierung zu rechnen, nachdem der für das vierte Quartal angekündigte Entwurf nicht bekannt geworden ist (www.spiegel.de/politik/deutschland/olaf-scho lz-verwirft-reform-des-gemeinnuetzigkeitsrechts-a-1298859.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 22. Januar 2020**

Die Bundesregierung wird – wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart – noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetzgebungsvorhaben zur Reform des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts auf den Weg bringen. Inhalt und Zeitplan für das Reformvorhaben stehen noch nicht fest.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

15. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie hat sich die Anzahl rechtsextremer „Gefährder“, „relevanter Personen“ und „gewaltorientierter Personen“ in Deutschland in dem Zeitraum von 2011 bis 2019 entwickelt (bitte getrennt nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Januar 2020**

Die Einstufung als Gefährder oder Relevante Person im Bereich Politisch Motivierter Kriminalität (PMK) sowie die Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen liegen im Verantwortungsbereich der jeweils zuständigen Bundesländer. Beim Bundeskriminalamt werden seit dem Jahr 2012 die Gesamtzahlen erhoben. Für das Jahr 2011 liegen der Bundesregierung diesbezüglich daher keine Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus erheben die Verfassungsschutzbehörden der Länder das gewaltbereite bzw. gewaltorientierte Personenpotenzial mit extremistischem Hintergrund, die Gesamtzahlen werden jährlich in Abstimmung mit den Bundesländern beim Bundesamt für Verfassungsschutz ermittelt. Diese Zahlen werden in dem jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht (VSB) veröffentlicht, der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herausgegeben wird. Der VSB für das Jahr 2019 befindet sich noch in der Abstimmung, die angefragten Zahlen für das Jahr 2019 können daher noch nicht mitgeteilt werden.

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung stellt sich die Entwicklung des Personenpotenzials aus den Bereichen PMK-rechts (Gefährder und Relevante Personen) bzw. Rechtsextremismus (gewaltbereite bzw. -orientierte Personen) danach wie folgt dar:

Jahr/Kategorie	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gefährder	–	10	13	12	15	22	28	31	49
Relevante Personen	–	74	105	114	121	104	107	112	126
gewaltbereite/-orientierte Rechtsextremisten	9.800	9.600	9.600	10.500	11.800	12.100	12.700	12.700	–

16. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Bestehen seitens der Bundesregierung verbindliche Richtlinien für die Nutzung und den Einsatz dienstlicher Smartphones und Notebooks durch Bundesbedienstete, und falls ja, welchen Inhalt haben diese?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 21. Januar 2020**

Unter „Bundesregierung“ im Sinne der Anfrage werden das Bundeskanzleramt (BKAm), alle Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sowie das Bundespresseamt (BPA) verstanden.

Alle Ressorts inklusive BKAm, BKM und BPA haben die dienstliche Nutzung von mobilen Endgeräten – hier Smartphones und Laptops – in Form von Richtlinien, Dienstvereinbarungen oder Hausanordnungen für alle Beschäftigten verbindlich geregelt. Diese Regelwerke beinhalten Aussagen zu Art- und Umfang der Nutzung, zur IT-Sicherheit, zum Datenschutz sowie zum Geheimschutz.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/13856 verwiesen.

17. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Ist es Bundesbediensteten gestattet, private Endgeräte dienstlich zu nutzen (BYOD), und falls ja, wie werden diesbezügliche Gefahrenpotentiale ausgeschlossen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 21. Januar 2020**

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/13235 wird verwiesen.

18. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Wie viele Drittstaatsangehörige, gegen die ein nationales Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besteht, wurden – nach Kenntnis der Bundesregierung – nach dem Erlass vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer bezüglich Durchführung verstärkter Grenzkontrollen (Erlass vom 30. September 2019) an den Außengrenzen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 des Schengener Grenzkodex (SGK) zurückgewiesen oder zurückgeschoben, und wie viele waren es an den Binnengrenzen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 SGK (bitte nach den neun Hauptherkunftsländern und monatlichen Fallzahlen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Januar 2020**

Die Bundespolizei ist mit dem zitierten Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 30. September 2019 angewiesen worden, an allen deutschen Schengen-Binnengrenzen ihre (grenz-)polizeilichen Maßnahmen unterhalb der Schwelle von vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen (sogenannte „Schleierfahndung“) zeitweise auch in unmittelbarer Grenznähe in abgestimmter bzw. gemeinsamer Form mit den inländischen und ausländischen Partnerbehörden zu intensivieren. Darauf aufbauend legt der Erlass des BMI vom 6. November 2019 unter anderem fest, dass diese flexiblen (grenz-)polizeilichen Maßnahmen an den Binnengrenzen in ihrer Schwerpunktsetzung künftig häufiger auch unmittelbar an den Grenzen erfolgen sollen und in deren Rahmen festgestellte Drittstaatsangehörige, gegen die ein nationales Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes (sog. „Wiedereinreisesperre“) besteht, an ihrer Weiterreise in das Bundesgebiet gehindert werden, indem unmittelbar einreiseverhindernde bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch im Falle eines Schutzersuchens ergriffen werden.

Auf dieser Grundlage wurde an den Binnengrenzen seit dem 7. November 2019 die nachfolgende Anzahl an Personen mit Wiedereinreisesperre nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben (die Daten basieren auf einem polizeilichen Sondermeldedienst [SMD]):

Zeitraum 07.11. bis 30.11.2019

Gesamt	77
Haupterkunftsländer TOP 9	
Serbien	8
Russische Föderation	7
Albanien	7
Pakistan	5
Gambia	5
Irak	5
Nordmazedonien	4
Afghanistan	4
Algerien	3

Zeitraum 01.12. bis 31.12.2019

Gesamt	76
Haupterkunftsländer TOP 9	
Albanien	13
Serbien	10
Nigeria	9
Sudan	5
Afghanistan	5
Algerien	3
Somalia	2
Nordmazedonien	2
Gambia	2

Zeitraum 01.01. bis 20.01.2020

Gesamt	48
Haupterkunftsländer TOP 9	
Serbien	9
Tunesien	4
Syrien	3
Albanien	3
Kosovo	3
Afghanistan	2
Bosnien und Herzegowina	2
Moldau	2
Gambia	2

Die vorgenannten Erlasse des BMI beziehen sich nicht auf die deutschen Außengrenzen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“). Dessen ungeachtet wurden an den deutschen Schengen-Außengrenzen neun Personen im Oktober 2019 und zwölf Personen im November 2019 aus Nicht-Schengen-Staaten kommend zurückgewiesen, gegen die eine Wiedereinreiseperrre bestand. Diese Daten basieren auf der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) und liegen für Dezember 2019 und Januar 2020 noch nicht vor. Im Zusammenhang mit Zurückschiebungen werden keine Daten im Sinne der Fragestellung erhoben.

Gliederung nach Haupterkunftsländern – Zurückweisungen Schengen-Außengrenzen

Nationalität	Ausgangsland	Oktober 2019	November 2019
Albanien	Kosovo	1	3
Bosnien und Herzegowina	Bosnien und Herzegowina	–	2
Brasilien	Brasilien	–	1
El Salvador	Panama	–	1
Irak	Türkei	–	1
Nordmazedonien	Nordmazedonien	3	3
Serbien	Serbien	4	–
Serbien	Türkei	1	–
Ukraine	Ukraine	–	1

19. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)

Wie viele Drittstaatsangehörige wurden trotz eines bestehenden nationalen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 AufenthG – nach Kenntnis der Bundesregierung – nach dem Erlass von Bundesinnenminister Horst Seehofer bezüglich Durchführung verstärkter Grenzkontrollen (Erlass vom 30. September 2019) an die zuständige Ausländerbehörde oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergeleitet (bitte nach den neun Haupterkunftsländern, Binnen- oder Außengrenze und festgestellter Frist bzw. verbleibender Dauer der Wiedereinreiseperrre aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Januar 2020**

Die Bundespolizei ist mit dem zitierten Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 30. September 2019 angewiesen worden, an allen deutschen Schengen-Binnengrenzen ihre (grenz-)polizeilichen Maßnahmen unterhalb der Schwelle von vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen (sogenannte „Schleierfahndung“) zeitweise auch in unmittelbarer Grenznähe in abgestimmter bzw. gemeinsamer Form mit den inländischen und ausländischen Partnerbehörden zu intensivieren. Darauf aufbauend legt der Erlass des BMI vom 6. November 2019 unter anderem fest, dass diese flexiblen (grenz-)polizeilichen Maßnahmen an den Binnengrenzen in ihrer Schwerpunktsetzung künftig häufiger auch unmittelbar an den Grenzen erfolgen sollen und in deren Rahmen festgestellte Drittstaatsangehörige, gegen die ein nationales Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes (sog. „Wiedereinreisesperre“) besteht, an ihrer Weiterreise in das Bundesgebiet gehindert werden, indem unmittelbar einreiseverhindernde bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch im Falle eines Schutzersuchens ergriffen werden.

In diesem Zusammenhang wurde an den Binnengrenzen seit dem 7. November 2019 die nachfolgende Anzahl an Personen mit Wiedereinreisesperre nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls an die zuständige Ausländerbehörde bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weitergeleitet (die Daten basieren auf einem polizeilichen Sondermeldedienst [SMD]):

Zeitraum 07.11. bis 30.11.2019

	Ausländer- behörde	BAMF
Gesamt	15	–
Hauptherkunftsländer TOP 9		
Irak	3	–
Tunesien	2	–
Algerien	2	–
Nigeria	2	–
Afghanistan	2	–
Gambia	1	–
Russische Föderation	1	–
Guinea	1	–
Marokko	1	–

Zeitraum 01.12. bis 31.12.2019

	Ausländer- behörde	BAMF
Gesamt	6	4
Hauptherkunftsländer TOP 9		
Russische Föderation	4	4
Serbien	1	–
Afghanistan	1	–

Zeitraum 01.01. bis 20.01.2020

	Ausländer- behörde	BAMF
Gesamt	1	1
Hauptherkunftsländer TOP 9		
Syrien	1	1

Die vorgenannten Erlasse des BMI beziehen sich nicht auf die deutschen Außengrenzen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“).

Dessen ungeachtet wurde in den Monaten Oktober 2019 und November 2019 im Zuge der Kontrollen an den deutschen Schengen-Außengrenzen eine Person an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weitergeleitet, gegen die eine Wiedereinreisesperre bestand und die aus einem Nicht-Schengen-Staat einreisen wollte. Die Daten basieren auf der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) und liegen für die Monate Dezember 2019 und Januar 2020 noch nicht vor. Weitere Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erfasst.

Gliederung nach Hauptherkunftsländern – Weiterleitung an BAMF

Nationalität	Ausgangsland	Oktober 2019	November 2019
Kosovo	Nordmazedonien	–	1

20. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung auf der 30. Sitzung des IT-Planungsrats vom 23. Oktober 2019 das Koordinierungsprojekt zur Einführung bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs, dessen Abschluss ursprünglich für den November 2019 geplant war, bis zum 1. März 2024 verlängert (vgl. Entscheidung 2019/57 – Neuentwicklung des EDV-Grundbuchs Entwicklung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs www.it-planungsrat.de/ShareDDocs/Sitzungen/DE/2019/Sitzung_30.html;jsessionid=03D00E2C3727AA9BFDC32F5807BF255E.1_cid332?nn=6848410&pos=19), und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der Vertragsänderung einen aktualisierten Meilensteinplan?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 23. Januar 2020**

Die Firma Atos Information Technology GmbH hat im Rahmen der seit Mai 2016 laufenden Programmierarbeiten die vierte von insgesamt fünf Iterationen (Konzeption und Programmierung von Systemanwendungsfällen und Schnittstellen) abgeschlossen. Die gelieferten Systemanwendungsfälle befinden sich gerade in der Prüfung. Allerdings sind aufgrund des enormen Aufwands bei der Programmentwicklung, der Umsetzung der komplexen Fachlichkeit sowie bei der Abstimmung zu Schnittstellen zu Um- und Fremdsystemen (z. B. ERV, e-Akte) weiterhin

erhebliche Bearbeitungsrückstände zu verzeichnen, die dazu führen, dass Lieferungen von Leistungspaketen zwar termingerecht, aber entgegen den ursprünglichen Planungen nur in einem deutlich reduzierten Umfang erfolgen.

Der Auftragnehmer hatte auf Grund der eingetretenen Verzögerungen in der Programmierung zunächst eine Anpassung des Projektplans um ca. 7,5 Monate auf November 2019 (Abnahmezeitpunkt) vorgeschlagen. Diese Planung wurde von der Justiz als nicht belastbar angesehen. Daher war der Auftragnehmer aufgefordert worden, die Projektplanung auf ihre Belastbarkeit hin kritisch zu überprüfen.

Der Auftragnehmer hat mit einer neuen Projektleitung eine Neuplanung vorgenommen, nach der sich der Bereitstellungszeitpunkt des Gesamtsystems zur Abnahme bis Ende Dezember 2020 und damit um insgesamt 26 Monate verzögern wird. Mit einer Abnahme des Gesamtsystems kann somit erst Mitte 2021 gerechnet werden.

Ergebnisse der neuen Detailplanung

Der Auftragnehmer hat zwischenzeitlich für die noch ausstehenden Programmteile, Systemanwendungsfälle und Beistellungen eine komplette Detailplanung erstellt sowie eine methodische Änderung in der Vorgehensweise bei Konzeption, Entwicklung und Test abgestimmt. Dabei wurden die o. g. Ursachen, die zum derzeitigen Status des Projektes geführt haben, umfassend evaluiert und gemeinsame Gegenmaßnahmen festgelegt, zum einen um künftig Qualitätsverbesserungen der Entwicklung zu erzielen und zum anderen, um weitere Projektverzögerungen zu vermeiden.

Die Projektverlängerung soll in Form einer verlängerten Iteration fünf durchgeführt werden. Um die verlängerte Iteration besser steuern zu können, wird diese in kleinere Einheiten, sogenannte Waves, unterteilt, die in der Regel eine Dauer von zwölf Wochen haben. Kürzere Abstimmungs- und Prüfzyklen ermöglichen hier eine deutlich effizientere und zielgerichtetere Arbeitsweise und eine engere Fortschrittskontrolle, um ggf. kurzfristig geeignete Maßnahmen zur Optimierung einzuleiten. Neues Projektende ist der 1. März 2024.

Vertragliche Folgen

Der Vertrag „Datenbank-Grundbuch“ geht bisher von einer Laufzeit bis 31. Dezember 2021 aus. Wenn das Gesamtsystem erst Ende Dezember 2020 zur Abnahme bereitgestellt wird, genügt die restliche Vertragslaufzeit nicht, um sämtliche vereinbarten Hauptleistungen des Vertrags (fünfmonatige Abnahmetests, anschließende Pilotierung, Gewährleistung) abwickeln zu können. Die Projektverlängerung machte daher eine entsprechende Verlängerung der Vertragslaufzeit um 26 Monate erforderlich.

21. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Neuvermietungsflächen in den 14 größten Städten Niedersachsens (gemessen an der Einwohnerzahl) seit 2008 jeweils entwickelt?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 20. Januar 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. September 2019 auf die Schriftliche Frage 24 des Abgeordneten Victor Perli auf Bundestagsdrucksache 19/13176 verwiesen. Der Bundesregierung liegen keine aktuelleren Daten vor.

22. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) mittlerweile die Sachakte mit dem Betreff „Doppelmord am 19. Dezember 1980 in Erlangen“ an das Bundesarchiv in Koblenz abgegeben, oder ist die Akte im BfV einsehbar (Antwort auf die Mündliche Frage 13, Plenarprotokoll 19/120 S. 14852; bitte die Antwort begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Januar 2020**

Die Sachakte mit dem Betreff „Doppelmord am 19. Dezember 1980 in Erlangen“ wurde nicht an das Bundesarchiv in Koblenz abgegeben.

Ob die Akte gemäß Archivrecht einsehbar ist, ist weiterhin Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Auf die Antwort auf die Mündliche Frage 13, Plenarprotokoll 19/120 S. 14852 wird verwiesen.

23. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) In welchem personellen Umfang hat die Bundespolizei die Trainings- und Beratungsmission für die saudi-arabische Polizei zu welchem Zeitpunkt wieder aufgenommen, bzw. wann beabsichtigt sie, die Mission in welchem personellen Umfang wieder aufzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 23. Januar 2020**

Die Entscheidung über die Ausbildungsmaßnahme ist und bleibt fortlaufend Gegenstand von Beratungen innerhalb der Bundesregierung. Diesbezüglich hat man sich auf eine Wiederaufnahme der Trainingsmaßnahmen im Jahr 2020 geeinigt. Die Trainings- und Beratungsmaßnahmen sollen Ende Januar mit insgesamt acht Trainern der Bundespolizei starten. Das Projektbüro in Riad koordiniert die Maßnahmen mit fünf Mitarbeitern der Bundespolizei.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

24. Abgeordnete **Agnieszka Brugger**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es zutreffend, dass die US-Regierung gegenüber der Bundesregierung eine Erhebung von Zöllen auf europäische Automobile angedroht hat, falls der Streitbeilegungsmechanismus im Atomabkommen mit dem Iran (JCPOA) nicht aktiviert wird (www.washingtonpost.com/world/national-security/days-before-europeans-warned-iran-of-nuclear-deal-violations-trump-secretly-threatened-to-impose-25percent-tariff-on-european-autos-if-they-didnet/2020/01/15/oa3ea8ce-37a9-11ea-ao1d-b7cc8ecia85d_story.html), und falls nicht, was war Gegenstand der Gespräche mit der US-Regierung im Vorfeld der Anrufung des Streitbeilegungsmechanismus?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 23. Januar 2020**

Die Entscheidung zur Auslösung des Streitschlichtungsmechanismus gemäß Artikel 36 der Wiener Nuklearvereinbarung (JCPoA) haben Deutschland, Frankreich und Großbritannien (E3) nach mehreren Monaten intensiver Beratungen als Reaktion auf die Nichteinhaltung zentraler nukleartechnischer Verpflichtungen seitens Iran getroffen. Mit der Entscheidung zur Auslösung des Streitschlichtungsmechanismus verfolgen die E3 das Ziel, innerhalb des JCPoA eine diplomatische Lösung mit Iran zu finden und die Vereinbarung zu erhalten. Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben Inhalt und Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht beeinflusst.

Im Übrigen wird auf die Unterrichtung der Bundesregierung in der 48. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages am 17. Januar 2020 verwiesen.

25. Abgeordneter **Kai Gehring**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche aktuellen Informationen hat die Bundesregierung über den Verbleib des im Juni 2019 verhafteten ägyptischen Menschenrechtsaktivisten Ibrahim Ezz El-Din (www.hrw.org/news/2019/11/27/un-states-denounce-egypts-rights-record), und inwiefern hat sie sich für dessen Freilassung eingesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 20. Januar 2020**

Der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, hat sich während seiner Reise nach Kairo Ende Oktober 2019 gegenüber der ägyptischen Regierung dafür eingesetzt, dass der in der Fragestellung thematisierte Fall untersucht und die Familie über den Aufenthaltsort von Ezz-Al Din informiert wird.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist Ezz-Al Din am 26. November 2019 bei der ägyptischen Staatsanwaltschaft zu einer Anhörung erschienen und befindet sich seither offiziell in Untersuchungshaft. Zu der Anhörung wurde er nach Informationen der Bundesregierung von seinen Anwälten begleitet und hat demnach zwischenzeitlich Zugang zu Rechtsbeistand.

Die deutsche Botschaft in Kairo verfolgt den Fall weiterhin mit großer Aufmerksamkeit.

26. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP) Inwieweit ist das Auswärtige Amt beim Aufbau bzw. Wiederaufbau von sozialer oder wirtschaftlicher Basisinfrastruktur bei aktuellen bzw. zukünftig geplanten Pilotprojekten im Rahmen der vorhersagebasierten humanitären Hilfe beteiligt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 22. Januar 2020**

Vorhersagebasierte humanitäre Hilfe verfolgt ausschließlich humanitäre Zielsetzungen und zielt auf das Zeitfenster zwischen der Vorhersage eines konkreten Extremereignisses und dessen Eintreten. Durch Extremereignisse drohende humanitäre Bedarfe werden dabei gezielt reduziert. Der Aufbau bzw. Wiederaufbau von sozialer oder wirtschaftlicher Basisinfrastruktur ist deshalb nicht Gegenstand der Projektförderung im Rahmen der vorhersagebasierten humanitären Hilfe des Auswärtigen Amts.

27. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP) Welche Maßnahmen unternimmt das Auswärtige Amt zur besseren Koordinierung von vorhersagebasierter humanitärer Hilfe auf internationaler Ebene?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 22. Januar 2020**

Das Auswärtige Amt hat seinen Ansatz zu vorhersagebasierter humanitärer Hilfe in den internationalen humanitären Diskurs eingebracht und damit in den vergangenen Jahren maßgeblich dazu beigetragen, vorausschauende humanitäre Hilfe erfolgreich dort zu verankern. Zudem unterstützt das Auswärtige Amt im Rahmen seiner Projektarbeit die systemweite Entwicklung vorausschauender Ansätze der humanitären Hilfe. So fördert es die Integration vorausschauender Finanzierungsinstrumente in die etablierten Mechanismen aller drei Säulen des humanitären Systems (Rotkreuz-/Rothalbmondbewegung, Vereinte Nationen und Nichtregierungsorganisationen) sowohl konzeptionell als auch finanziell.

Das Auswärtige Amt und das Deutsche Rote Kreuz arbeiten im Bereich der vorausschauenden humanitären Hilfe eng zusammen. So veranstaltet das Deutsche Rote Kreuz mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amts seit fünf Jahren jährlich globale und regionale Dialogplattformen zur vorausschauenden humanitären Hilfe. Diese bringen Austausch und Koordination zwischen allen relevanten Akteuren maßgeblich vo-

ran. Das Auswärtige Amt unterstützt darüber hinaus die sogenannte Fokusgruppe für vorausschauende humanitäre Hilfe („Early Action Focus Task Force“). Diese gewährleistet eine enge fachliche Koordination zwischen den relevanten Organisationen der Vereinten Nationen, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRK) und dem internationalen Netzwerk humanitärer Nichtregierungsorganisationen „Start Network“.

Auf zwischenstaatlicher Ebene hat die Bundesregierung gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich eine informelle Arbeitsgruppe zum Thema Risikofinanzierung gegründet, die – unter anderem durch regelmäßige Treffen – eine verbesserte Geberkoordinierung zu vorausschauender humanitärer Hilfe fördert.

28. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Unterstützung der australischen Regierung zur Bewältigung der Wald- und Buschbrände bisher unternommen, und welche Maßnahmen plant sie noch zu unternehmen (bitte um Auflistung nach Maßnahme, Datum, monetärem Volumen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 23. Januar 2020**

Die Bundesregierung verfolgt die Nachrichten über die Buschfeuer in Australien und deren Folgen intensiv.

Das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) der Europäischen Union (EU) hat am 7. Januar 2020 mitgeteilt, dass Australien aktuell keinen Unterstützungsbedarf an die EU zur Bekämpfung der dortigen Vegetationsbrände richtet, da Australien bereits von den langjährigen und etablierten Partnern Kanada, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt wird.

Die Bundesregierung ist jederzeit bereit, bei Vorliegen entsprechender Anliegen zu prüfen, wie der australischen Regierung Hilfe bei der Rehabilitierung der zerstörten Landstriche geleistet werden kann.

29. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP) Wie begründet die Bundesregierung, dass bei den geplanten Projekten anlässlich des Gedenkens zur Shoa keine Projekte in den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der MENA-Region geplant sind (Unterlagen zur Sitzung des Unterausschuss Auswärtige Kultur und Bildungspolitik am 9. Dezember 2019 – Aufstellung über 2020 geplante Projekte zum Holocaustgedenken), und nach welchen Kriterien wurde die Auswahl der genannten Vertretungen getroffen?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 20. Januar 2020**

Eine große Zahl der deutschen Auslandsvertretungen beteiligt sich an oder veranstaltet regelmäßig Gedenkveranstaltungen anlässlich des Internationalen Holocaustgedenktags am 27. Januar oder anderen Gedenkveranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Holocaust stehen. Eine zentrale Erfassung von Gedenkveranstaltungen erfolgt nicht.

Für die Auslandsvertretungen besteht die Möglichkeit, Sondermittel zur Förderung von Veranstaltungen zu beantragen, falls deren Eigenmittel nicht ausreichen. Die aufgeführten Projekte der in der Frage genannten Unterlage geben daher nur Aufschluss über die abgerufenen Sondermittel.

Da Deutschland ab März 2020 den Vorsitz der „International Holocaust Remembrance Alliance“ (IHRA) übernimmt, wurden für das Jahr 2020 vorrangig die Auslandsvertretungen in den 33 anderen Mitgliedstaaten der IHRA gebeten, dort entsprechende Begleitprojekte zu veranstalten. An diesen Standorten besteht ein besonderes Interesse und mit den eingesetzten Mitteln kann ein breiteres Publikum erreicht werden.

30. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Gründen dafür vor, dass die im unter dem Schutz der Vereinten Nationen stehenden Flüchtlingslager Machmur im Nordirak lebenden Menschen seit Jahren keine humanitäre Hilfe erreicht (www.freitag.de/autoren/der-freitag/oel-vorkommnis; <https://vdaae.de/index.php/themen/flucht-und-migration/1054-delegationsreise-nach-suedkur-distan-nordirak>), und hat die Bundesregierung in der Vergangenheit Gelder für die in Machmur lebenden Menschen bereitgestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 23. Januar 2020**

Die Registrierung von Flüchtlingen in Irak obliegt dem „Permanenten Ausschuss“ des irakischen Innenministeriums. Im Flüchtlingslager Machmur unterstützt der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) die zentralirakische Behörde bei der Aktualisierung der Registrierungen und der Ausstellung von irakischen Ausweisdokumenten, die den Bewohnern Zugang zu staatlichen Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung und Nahrungsmittelverteilungen im Rahmen des „Public Distribution Systems“ ermöglichen. Nach Angaben des UNHCR erhielten die Bewohner von Machmur bis Mai 2018 Nahrungsmittel und Kerosin von der irakischen Regierung. UNHCR setzt sich seither gegenüber der irakischen Regierung für die Wiederaufnahme dieser Versorgungsleistungen in Machmur ein. Über weitergehende Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung nicht.

Die Bundesregierung hat in Irak seit 2014 insgesamt rund 550 Millionen Euro für humanitäre Hilfe für die Versorgung und den Schutz von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und Aufnahmegemeinden bereitgestellt. Dabei ist UNHCR zentraler Partner der Bundesregierung. Das

Länderprogramm von UNHCR wurde in Irak seit 2014 mit 135 Millionen Euro gefördert und arbeitet landesweit.

31. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form hat wann die US-Regierung die Drohung an Deutschland übermittelt, Autozölle von 25 Prozent zu erheben (www.washingtonpost.com/gdpr-consent/?arc404=true&destination=Prozent2fworldProzent2fnational-securityProzent2fdays-before-europeans-warned-iran-of-nuclear-deal-viola-tions-trump-secretly-threatened-to-impose-25percent-tariff-on-european-autos-if-they-didnetProzent2f2020Prozent2f01Prozent2f15Prozent2f0a3ea8ce-37a9-11ea-a01d-b7cc8ec1a85d_story.htmlProzent3farc404Prozent3dtrue), wenn Deutschland, Frankreich und Großbritannien nicht den Streitbeilegungsmechanismus des JCPoA (Joint Comprehensive Plan of Action) auslösen, was diese dann am 14. Januar 2020 (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/wiener-nuklearvereinbarung/2292566) vollzogen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 23. Januar 2020**

Die Entscheidung zur Auslösung des Streitschlichtungsmechanismus gemäß Artikel 36 der Wiener Nuklearvereinbarung (JCPoA) haben Deutschland, Frankreich und Großbritannien (E3) nach mehreren Monaten intensiver Beratungen als Reaktion auf die Nichteinhaltung zentraler nukleartechnischer Verpflichtungen seitens Iran getroffen. Mit der Entscheidung zur Auslösung des Streitschlichtungsmechanismus verfolgen die E3 das Ziel, innerhalb des JCPoA eine diplomatische Lösung mit Iran zu finden und die Vereinbarung zu erhalten. Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben Inhalt und Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht beeinflusst.

Im Übrigen wird auf die Unterrichtung der Bundesregierung in der 48. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages am 17. Januar 2020 verwiesen.

32. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann plant die Bundesregierung, die Zusage der Außen- und Finanzminister der EU-3 (Vereinigtes Königreich, Frankreich und Deutschland) vom November 2018 so umzusetzen, dass die Verpflichtung der Parteien des JCPoA, „unter anderem auf die Bewahrung und Offenhaltung effektiver Finanzkanäle mit Iran sowie an der Fortsetzung der iranischen Öl- und Gasexporte hinzuwirken“ (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/jcpoa-us-sanktionen/2157156), so dass der Iran wieder Öl und Gas exportieren kann?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 23. Januar 2020**

Die Verpflichtungen der EU-3 aus dem JCPoA, in dessen Zusammenhang die oben genannte Erklärung gelesen werden muss, beziehen sich auf Sanktionsaufhebung in der Europäischen Union (EU) und die Verpflichtung, die damit verbundenen Aktivitäten und Servicedienstleistungen zu ermöglichen. Dies ist gewährleistet. Die europäischen Staaten haben die im JCPoA vorgesehene Aufhebung von EU-Sanktionen bereits 2016 umgesetzt. Die Bundesregierung hat Iran gegenüber wiederholt darauf hingewiesen, dass im JCPoA aufgrund der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen einer freien Wirtschaft keine Garantien oder Verpflichtungen bezüglich der von Iran erhofften Effekte der Sanktionsaufhebung enthalten sind. Gemäß der obengenannten Erklärung wirkt die Bundesregierung auf die Bewahrung und Offenhaltung effektiver Finanzkanäle mit Iran sowie auf die Fortsetzung der iranischen Öl- und Gasexporte hin.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

33. Abgeordnete **Lisa Badum**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegt der Bundesregierung, bzw. dem interministeriellen Ausschuss für Exportkreditgarantien, ein Antrag auf Hermesdeckungen der Firma Siemens AG für die geplanten Investitionen des Konzerns in Australien zum Bau von Signalanlagen für die Bahnstrecke von der Kohlemine Carmichael zum Kohlehafen Abbot Point vor, und wenn ja, hat die Bundesregierung diesen Antrag genehmigt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. Januar 2020**

Der Bundesregierung liegt kein Antrag auf Hermesdeckung der Firma Siemens für das genannte Projekt vor.

34. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Vereinbarungen bzw. Maßnahmen wurden in der „Bamberger Runde“ am 13. Januar 2020 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (www.br.de/nachrichten/bayern/krise-der-automobilzulieferer-altmaier-will-bamberg-besuchen.RnSuMLI) getroffen, und bis wann sollen diese für die Region Bamberg bereitgestellt werden, sofern die Bundesregierung die Region Bamberg/Oberfranken als ein förderungswürdiges Reallabor für die sozial-ökologische Transformation der Automobilindustrie und deren Zulieferer-Branche erachtet (bitte tabellarisch mit Finanzvolumen und Förderrahmendaten aufzuführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. Januar 2020**

Der Bundesminister Peter Altmaier hatte Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Region und der Beschäftigten zu einer „Bamberger Runde“ eingeladen, um am Beispiel der Region Bamberg die Auswirkungen der Transformation in der Automobilindustrie auf die Unternehmen, die Beschäftigten sowie die Region zu besprechen. In dem Gespräch wurde festgehalten, dass es wichtig ist, den Strukturwandel zukunftsgerichtet zu gestalten, um die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Automobilindustrie in Deutschland zu stärken. Von den teilnehmenden Vertreterinnen und Vertretern wurden Ideen für eine zukunftsgerichtete Gestaltung der Transformation in der Region Bamberg vorgestellt, u. a. Überlegungen zum Aufbau einer Modellregion für Mobilität und Innovation unter Einschluss eines Reallaborprojekts im Bereich Brennstoffzellentechnologie. In diesem Zusammenhang wies Bundesminister Peter Altmaier auf verschiedene Projektförderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) hin. Eine Förderzusage wurde seitens des BMWi nicht gegeben.

35. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Einführung der „Digitalen Notruf-App“ für Menschen mit Behinderungen, deren Entwicklung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert wurde (vergleichbare Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7407), bisherige Notrufsysteme für Menschen mit Behinderungen, wie unter anderem das SMS- bzw. das SMS-to-Fax-Verfahren, vollständig ersetzt, und falls ja, wie wird nach Einführung der Notruf-App sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen, die nicht im Besitz eines Smartphones sind, weiterhin einen barrierefreien Notruf absetzen können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. Januar 2020**

Im Rahmen seiner Strategie „Intelligente Vernetzung“ hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Zeitraum von Oktober 2017 bis Juli 2018 die Entwicklung eines Prototypen einer Notruf-App und die anschließende Erprobung in ausgewählten Leitstellen gefördert. Das Projekt wurde zwischenzeitlich erfolgreich beendet. Die Erkenntnisse aus der Erprobungsphase wurden im Anschluss von den Ländern ausgewertet, da die Länder für die Feuerwehr, die Rettungsdienste und die Katastrophenbewältigung zuständig sind. Sämtliche Pilotleitstellen bescheinigten der im Rahmen des Förderprojektes entwickelten Lösung die Praxistauglichkeit.

Der Prototyp umfasst sowohl die Software, die in den Leitstellen zum Einsatz kommen soll, als auch eine Smartphone-App für iOS und Android. Die App soll neben einer kurzen, strukturierten Abfrage zu wesentlichen Eckpunkten des zu meldenden Ereignisses auch die Möglichkeit bieten, über einen textbasierten Chat mit der Leitstelle direkt zu kommunizieren. Der Standort der meldenden Person wird vom Endgerät ermittelt (Geoposition) und an die Leitstelle übermittelt. Die Notruf App ermöglicht so eine genaue Ortsbestimmung. Sie bietet darüber hinaus weitere Vorteile und soll inklusiv nutzbar sein. Die vorgesehene Chatfunktionalität bietet insbesondere Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen die Möglichkeit, einen Notruf abzusetzen. Zudem kann über die App ein Notruf in Situationen abgesetzt werden, in denen man sich mit einem Telefongespräch möglicherweise selbst in Gefahr begeben würde.

Auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hin hat die Innenministerkonferenz im März 2019 beschlossen, dass eine Notruf App bundesweit eingeführt werden soll. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Federführung für die Beschaffung eines derartigen Systems übernommen und führt gerade das diesbezügliche Vergabeverfahren durch. Hierzu wurde im Oktober 2019 eine Ländervereinbarung abgeschlossen. Die App soll später kostenfrei verfügbar sein. Das Vergabeverfahren befindet sich nach Kenntnis der Bundesregierung in einem fortgeschrittenen Stadium, so dass im ersten Quartal 2020 mit dem Zuschlag gerechnet werden kann.

Beim Absetzen eines Notrufs ist die direkte Kommunikation der bzw. des Notrufenden mit der Leitstelle sowie die automatische Ermittlung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle erforderlich. Das Telekommunikationsgesetz sieht heute neben dem Sprachnotruf ausschließlich den Faxnotruf vor. Eine bundesweit einheitliche SMS-Notrufnummer existiert nicht, da eine Zuordnung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle bei einer SMS an eine zentrale Notrufnummer technisch nicht möglich ist; vereinzelt werden regional SMS-basierte Insellösungen angeboten.

Der EU-Rechtsrahmen (Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG, Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, Richtlinie (EU) 2019/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation) stellt Anforderungen an den barrierefreien Notruf. Im Mittelpunkt steht hier die möglichst genaue Ermittlung der Position der bzw. des Notrufenden. Die Möglichkeiten der möglichst genauen und automatischen Standortermittlung (Geoposition der bzw. des Notrufenden) sind ausschließlich mit einem Smartphone

gegeben. Auch die Möglichkeiten, mit der Notrufabfragestelle auf einem alternativen Weg gleichwertig einer Sprachverbindung zu kommunizieren, lassen sich nur anhand der Nutzung von Smartphones erreichen. Um eine EU-rechtskonforme, bundesweit einheitlich verfügbare barrierefreie Notrufmöglichkeit zu schaffen, haben sich die Länder daher nach intensiven Konsultationen für die Einführung einer Notruf-App entschieden.

36. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf vor dem Hintergrund, dass das Bundeskartellamt regelmäßig Fusionen von Kliniken, bisweilen sogar Kooperationen, mit dem Argument untersagt, der Qualitätswettbewerb müsse erhalten bleiben (www.aerzteblatt.de/nachrichten/72900/Klinikfusionen-immer-haeufiger-ein-Fall-fuer-das-Kartellamt), obwohl die Zusammenlegung von Ressourcen in vielen Fällen auch eine Verbesserung der Versorgungsqualität im Sinne der Patientinnen und Patienten bedeuten kann (www.westfalen-blatt.de/OWL/Kreis-Guetersloh/Guetersloh/4016536-Wettbewerb-soll-erhalten-bleiben-Krankenhaeuser-duerfen-auch-nicht-kooperieren-Kartellamt-untersagt-Klinikfusion), und dass durch die Politik eine Neuaufstellung der Kliniklandschaft ja durchaus gewollt ist (www.aerztezeitung.de/Politik/Laumann-setzt-bei-Klinikplanung-auf-Kooperation-405578.html), und wie könnten nach Ansicht der Bundesregierung für Patientinnen und Patienten sinnvolle Klinikfusionen ermöglicht werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. Januar 2020**

Die Fusionskontrolle bei Krankenhäusern dient dem Ziel, eine gute Patientenversorgung zu fördern, Wahlmöglichkeiten der Patientinnen und Patienten zu erhalten und damit den Anreiz für Krankenhäuser zu schaffen, in Versorgungsqualität zu investieren.

In dem durch das Sozialrecht gesetzten Rahmen findet ein Leistungswettbewerb zwischen Krankenhäusern statt. Eine wettbewerbliche Marktstruktur im Bereich der Krankenhausdienstleistungen leistet einen Beitrag für eine gute Versorgungsqualität. Empirische Erkenntnisse aus anderen Ländern zeigen, dass sich der fehlende Wettbewerb in stark konzentrierten Krankenhausmärkten negativ auswirkt.* Ausnahmen von oder Einschränkungen der Fusionskontrolle bergen die Gefahr einer Verschiebung der Marktanteile zugunsten weniger großer Konzerne. Die Arbeit des Bundeskartellamtes (BKartA) schützt damit auch die Trägervielfalt im Krankenhaussektor. Die Trägervielfalt ist ein explizites Ziel des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

* Gaynor, Testimony „Diagnosing the Problem: Exploring the Effects of Consolidation and Anticompetitive Conduct in health Care Markets“ House Judiciary Committee, March 7, 2019: www.researchgate.net/publication/331594597_Martin_Gaynor_testimony_Diagnosing_the_Problem_Exploring_the_Effects_of_Consolidation_abd_Anticompetitive_Conduct_in_Health_Care_Markets_House_Judiciary_Committee_March_7_2019; Kessler/McClellan, Is hospital competition socially wasteful? Quarterly Journal of Economics, 115 (2):577-615 (2000).

Zahlreiche Zusammenschlüsse unterliegen nicht der Fusionskontrolle und können ohne Prüfung durch das BKartA vollzogen werden. Führt ein Zusammenschluss im konkreten Fall zu einer erwartbaren und quantifizierbaren Verbesserung der Versorgungsqualität, wird dies bereits nach geltendem Recht im Rahmen der Fusionskontrolle berücksichtigt. Zusammenschlüsse von Krankenhäusern werden äußerst selten vom BKartA untersagt. In den letzten 17 Jahren wurden von 314 beim BKartA geprüften Zusammenschlüssen nur 7 untersagt. Das entspricht einer Quote von nur rund 2 Prozent.

314	Krankenhaus-Zusammenschlüsse durch BKartA geprüft	
	2	wurden nach Bedenken des Amtes im Hauptprüfverfahren zurückgenommen
	7	wurden untersagt, davon 3 später rechtmäßig vollzogen (Bundesministererlaubnis bzw. Neuanmeldung nach Änderung der Marktstruktur)
5	Zusammenschlussvorhaben nach Bedenken des Amtes im informellen Vorverfahren nicht mehr angemeldet	

Quelle. Bundeskartellamt

Während Zusammenschlüsse in vielen Fällen beim BKartA angemeldet werden müssen, steht es den beteiligten Unternehmen grundsätzlich frei, zu kooperieren, wenn sie die Versorgungsqualität dadurch nachweisbar verbessern. Bei der Prüfung von Krankenhauskooperationen können Effizienzgesichtspunkte verstärkt berücksichtigt werden. Fragen zur kartellrechtlichen Zulässigkeit einer Kooperation fallen in der Regel in die Zuständigkeit der Landeskartellbehörden. Das BKartA hat bislang noch keine Kooperationen untersagt.

Kooperationen von Krankenhäusern können zu einer zielgenauen und bedarfsgerechten Krankenhausversorgung beitragen und können erforderlich sein, die vom Gesetzgeber vorgesehenen Qualitätsvorgaben zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund gilt es, kartellrechtliche und versorgungspolitische Zielsetzungen miteinander in Einklang zu bringen.

Die Bundesregierung hat sich allgemein zum Ziel gesetzt, die Rechtssicherheit von Kooperationen weiter zu verbessern. Sie prüft diesbezügliche Vorschläge im Zusammenhang mit dem geplanten GWB-Digitalisierungsgesetz.

37. Abgeordneter
Dr. Lukas Köhler
(FDP)

Wie viele der in Deutschland aufgestellten Ladesäulen für Elektrofahrzeuge bieten Nutzern nach Kenntnis der Bundesregierung bereits EC-Kartenzahlung als Zahlungsmethode an (bitte in Prozent zur Gesamtmenge an Ladesäulenstellen und nach Bundesland auflisten), und sieht die Bundesregierung einen Nachbesserungsbedarf in der Ladesäulenverordnung für vor 2018 errichtete Ladesäulen, um den Zugang zu erleichtern und die Ziele der Bundesregierung im Bereich der E-Mobilität zu erreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Januar 2020**

Wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Markthochlauf der Elektromobilität ist, dass das Laden und Bezahlen anbieterübergreifend sicher, transparent und kundenfreundlich möglich ist. Seit Änderung der Ladesäulenverordnung, die im Juni 2017 in Kraft getreten ist, können Nutzerinnen und Nutzer ohne vorherigen Abschluss eines auf längere Zeit angelegten Stromlieferungsvertrages mit Bargeld, einem gängigen web-basierten Zahlungssystem (z. B. mobile Website) oder per EC- bzw. Kreditkarte an allen neu aufgebauten öffentlich zugänglichen Ladepunkten Strom beziehen und bezahlen („punktueller Laden“, § 4 Ladesäulenverordnung). Die Vorgaben der Ladesäulenverordnung zu Authentifizierung und Bezahlung werden – soweit ersichtlich – durch alle öffentlich zugänglichen Ladepunkte, die seit dem 14. Dezember 2017 errichtet wurden, erfüllt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Bezahlen von Ladevorgängen, die in der Ladesäulenverordnung definiert sind, sind mit der europäischen „Alternative Fuels Infrastructure Directive“ (AFID-Richtlinie, RL 2014/94/EU) harmonisiert.

Die Wahl des jeweiligen Bezahlsystems ist nach geltendem Recht eine Unternehmensentscheidung der Betreiber von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge.

Zu den konkret angebotenen Möglichkeiten zur Abrechnung punktueller Ladevorgänge gemäß § 4 der Ladesäulenverordnung an den öffentlich zugänglichen Ladepunkten liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

38. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.) Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter in welchem Wert hat die Bundesregierung zur Durchführung nach Saudi-Arabien, in die Vereinigten Arabischen Emirate und nach Ägypten in den vergangenen sechs Monaten genehmigt (bitte unter Angabe der Art der Waffen und Rüstungsgüter und des jeweiligen Landes, das die Genehmigung erhalten hat bzw. Sitz des Genehmigungsinhabers ist)?
39. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.) Welche der genehmigten Durchführungen wurden bereits realisiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Januar 2020**

Die Fragen 38 und 39 werden gemeinsam beantwortet.

Nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung unterliegen Durchführungen von sonstigen Rüstungsgütern in Staaten, für die kein Rüstungsgüterembargo gilt, keinen exportkontrollrechtlichen Genehmigungspflichten. Für Kriegswaffen hat die Bundesregierung in den vergangenen sechs Monaten keine Beförderungsgenehmigungen zur Durchführung nach Saudi-Arabien, in die Vereinigten Arabischen Emirate oder nach Ägypten erteilt.

40. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchem Ergebnis kommt das vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebene Rechtsgutachten der beiden Münchner Juristen Volker Rieble und Stephan Vielmeier (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/nach-eugh-urteil-arbeitsministerium-will-regeln-zur-arbeitszeiterfassung-anpassen-aber-nicht-alles-auf-den-kopf-stellen/25426752.html?utm_source=amp2&ticket=ST-2509057-UUHaabA2zoMDrRsZOaHl-ap3), die beurteilen sollten, welche Folgen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom Mai 2019 für das deutsche Arbeitszeitrecht hat, und in welcher Form sehen der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier und der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil mit Blick auf das Gutachten gemeinsamen Umsetzungsbedarf?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Januar 2020**

Das Gutachten kommt zu einer Vielzahl von Ergebnissen, deren Erörterung und Bewertung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen ist.

41. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung die Geschäftstätigkeit des Zivilluftfahrtsunternehmens „Aeromar“, eine Tochtergesellschaft der Lufthansa, in der von der Russischen Föderation völkerrechtswidrig annektierten ukrainischen Halbinsel Krim, (www.currenvertime.tv/a/sanctions-bureau-veritas/30314340.html) mit den durch die EU verhängten Sanktionen für vereinbar, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob diese in Einklang mit dem Völkerrecht stehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Januar 2020**

Hinsichtlich eines etwaigen Verstoßes gegen EU-Sanktionen gilt grundsätzlich: Die in Deutschland ansässigen Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung von EU-Sanktionsrecht sicherzustellen. Die Informationshoheit zu etwaigen Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen EU-Sanktionsrecht obliegt den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften der Länder. Aus dem Völkerrecht ergeben sich darüber hinaus keine unmittelbaren Pflichten für private Unternehmen.

42. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Wann und für welche Fahrzeugarten wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Umweltprämie auszahlen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Januar 2020**

Der Prozess zur Anpassung des Umweltbonus läuft gemäß den Ergebnissen des Autogipfels vom 4. November 2019. Die Eckpunkte der neuen Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) stehen mittlerweile fest. Die Fahrzeugklassen M1, N1 und N2 sollen weiterhin förderfähig bleiben. Eine Auszahlung der Umweltprämie wird nach Klärung der beihilferechtlichen Fragen erfolgen können.

43. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP) Wurde die dafür notwendige beihilferechtliche Prüfung der Umweltprämie durch die EU-Kommission offiziell vom Bundeswirtschaftsministerium eingeleitet und beantragt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Januar 2020**

Ja.

44. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich eine bundesweite Vereinheitlichung der Verteilernetzentgelte auswirken würde, und wie hoch würden die Netzentgelte dann in etwa ausfallen (vgl. Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16073)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 23. Januar 2020**

Das deutsche Strom-Verteilernetz umfasst verschiedene Spannungsebenen. Einfluss auf die Höhe der jeweils zu zahlenden Netzentgelte hat u. a. die Spannungsebene, aus der der Strom bezogen wird. Gleiches gilt für den Aspekt, ob ein Kunde leistungsgemessen ist, sowie für sein jeweiliges Verbrauchsverhalten. Aufgrund der Unterschiede gibt es nicht „das durchschnittliche Netzentgelt“.

Eine daher nur grobe Orientierung, wie hoch die Verteilernetzentgelte in Deutschland sind, gibt das jährlich im Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes für drei Abnahmefälle dargestellte durchschnittliche Netzentgeltniveau. Die drei definierten Abnahmefälle sind die folgenden:

- **Haushaltskunde:** ein an das Niederspannungsnetz angeschlossener Kunde mit einem Jahresverbrauch zwischen 2.500 kWh und 5.000 kWh.
- **Gewerbekunde:** ein Niederspannungskunde mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh, einer Jahreshöchstlast von 50 kW sowie einer Jahresbenutzungsdauer von 1.000 Stunden.

- Industriekunde: ein an die Mittelspannung (10 oder 20 kV) angeschlossener Kunde mit Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch von 24 GWh, einer Jahreshöchstlast von 4.000 kW sowie einer Jahresbenutzungsdauer von 6.000 Stunden.

Das durchschnittliche Netzentgelt (inkl. Messstellenbetrieb) betrug nach diesen Auswertungen für das Jahr 2019 für den Abnahmefall „Haushaltskunde“ 7,22 Cent/kWh, für den Abnahmefall „Gewerbekunde“ 6,31 Cent/kWh und für den Abnahmefall „Industriekunde“ 2,33 Cent/kWh.

Berechnungen, wie hoch die Verteilernetzentgelte bei bundesweiter Vereinheitlichung konkret im Einzelfall wären, liegen der Bundesregierung aktuell nicht vor. Die Bundesnetzagentur hat sich in dem „Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität“ vom Dezember 2015 mit der Frage befasst, ob bundeseinheitliche Netzentgelte auf Verteilernetzebene eingeführt werden sollten, und sich im Ergebnis dagegen ausgesprochen (siehe Seite 63 ff. des im Internet verfügbaren Berichts).

Anzumerken ist, dass die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte noch schrittweise bis zum 1. Januar 2023 erfolgt und diese Maßnahme aufgrund des Wälzungsmechanismus zu einer Reduzierung der regionalen Netzentgeltunterschiede auf allen Netzebenen beiträgt. Ein solcher Effekt war bereits feststellbar: Im Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes wird das durchschnittliche Netzentgelt in den drei oben dargestellten Abnahmefällen auch regionalisiert nach Bundesländern aufgeführt. Betrug für den Abnahmefall „Haushaltskunde“ die Differenz zwischen den Bundesländern mit dem höchsten und dem niedrigsten durchschnittlichen Netzentgelt 2018 noch 4,06 Cent/kWh, waren es 2019 noch 3,71 Cent/kWh.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

45. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie hoch sind die Kosten, die aufgrund der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs dem Steuerzahler bereits entstanden sind, und wie hoch sind die Kosten, die dem Steuerzahler aufgrund der Einführung voraussichtlich noch entstehen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 23. Januar 2020

Nach § 31a Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung obliegt die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs der Bundesrechtsanwaltskammer. Dem Steuerzahler sind insoweit daher keine Kosten entstanden. Soweit die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz insbesondere durch die Erarbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen, die Ausübung der Fachaufsicht über die Bun-

desrechtsanwaltskammer und die Beantwortung von Anfragen zu begleiten war, ist dies durch die nach der Geschäftsverteilung hierfür zuständigen Beschäftigten im Rahmen ihrer üblichen Aufgabenerfüllung erfolgt. Aufzeichnungen darüber, wie viel Zeit diese Beschäftigten auf welche Aufgaben verwendet haben, werden nicht geführt.

46. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD) Hat die Bundesregierung eine Kostenfolgenabschätzung für klein- und mittelständige Unternehmen (KMU, www.ifm-bonn.org/definitionen/kmu-definition-des-ifm-bonn/) zur Umsetzung eines Gesetzes, wie im „Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ vorgesehen, durchgeführt (www.heise.de/newsticker/meldung/Missing-Link-Passwortherausgabe-Logik-der-Ueberwacher-und-Bedenken-4633688.html?view=print)?
47. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD) Kann die Bundesregierung abschätzen, welche zusätzlichen Kosten für KMU durch ein solches Gesetz durchschnittlich entstehen (www.heise.de/newsticker/meldung/Missing-Link-Passwortherausgabe-Logik-der-Ueberwacher-und-Bedenken-4633688.html?view=print)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 22. Januar 2020

Die Fragen 46 und 47 werden gemeinsam beantwortet.

Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 19. Dezember 2019 vorgelegte Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ befindet sich noch in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Der durch das Gesetz entstehende Erfüllungsaufwand für Verwaltung und Wirtschaft wird im Rahmen der laufenden Abstimmung – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu dem Gesetzentwurf beteiligten Länder und Verbände – noch bestimmt. Dabei wird auch der Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (sog. KMU-Test) berücksichtigt werden. Welche Kosten den Unternehmen „durch ein solches Gesetz durchschnittlich entstehen“, kann nicht allgemein beantwortet werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

48. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil und die Anzahl von Frauen/Männern, sowie Müttern/Vätern, die in Betrieben mit mehr als 45 Beschäftigten arbeiten, und wie hoch ist der Anteil bzw. die Anzahl der genannten Gruppen, welche 2019 die Möglichkeit einer Brückenteilzeit genutzt haben (wenn möglich die Dauer angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 22. Januar 2020**

Laut der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit waren zum 30. Juni 2019 in Betrieben mit mehr als 45 Beschäftigten 12.802.065 Männer und 10.738.339 Frauen beschäftigt. Es arbeiteten 64 Prozent der männlichen sowie 58 Prozent der weiblichen Beschäftigten in Betrieben mit mehr als 45 Beschäftigten. Diese Zahlen beinhalten sozialversicherungspflichtig sowie geringfügig Beschäftigte.

Daten zu Müttern und Vätern in Betrieben mit mehr als 45 Beschäftigten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Eine Evaluierung der gesetzlichen Änderungen zur Brückenteilzeit erfolgt fünf Jahre nach deren Inkrafttreten. Die Evaluierung wird auch die Frage nach der Akzeptanz der Regelung einschließen.

49. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Prozent der in Deutschland Beschäftigten wünschen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils ihre Arbeitszeit auszudehnen oder so beizubehalten (bitte auch differenziert nach Vollzeit, geringfügiger Beschäftigung, sowie jeweils nach Frauen und Männer darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 21. Januar 2020**

Informationen zu Arbeitszeitwünschen liefert der Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Das Statistische Bundesamt definiert Personen, die einen Wunsch nach Erhöhung ihrer Arbeitszeit haben und dafür auch zur Verfügung stehen als unterbeschäftigt. Aus dem Mikrozensus wurde die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeleitet, die der Fragestellung am nächsten kommt. Die Gruppe setzt sich nach dem Mikrozensus aus (1) Angestellten (ohne Auszubildende), (2) Arbeitern, Heimarbeitern (ohne Auszubildende) und (3) Sonstige/-r Beschäftigte/-r mit kleinem Job im Alter von 15 bis 74 Jahren zusammen.

2018 betrug der entsprechende Anteil nach der oben genannten Definition bei

- allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 5,76 Prozent (Männer: 5,36 Prozent; Frauen: 6,18 Prozent),

- Vollzeitbeschäftigten insgesamt 3,6 Prozent (Männer: 4,0 Prozent; Frauen: 2,7 Prozent) sowie bei
- geringfügig Beschäftigten 10,21 Prozent (Männer: 11,43 Prozent; Frauen: 9,59 Prozent).

Der Anteil der Personen, die ihre Arbeitszeit weder verringern noch erhöhen möchten, lag 2018 bei

- 90,81 Prozent für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Männer: 91 Prozent; Frauen 90,60 Prozent),
- 92,03 Prozent für Vollzeiterwerbstätige (Männer: 92,0 Prozent; Frauen: 92,09 Prozent) sowie
- 89,22 Prozent für geringfügig Beschäftigte (Männer: 87,95 Prozent; Frauen: 89,86 Prozent).

50. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)

Wann ist mit dem Abschluss der Prüfung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Findung einer systemgerechten Lösung für die Finanzierung der ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen zu rechnen, die nach Aussage der Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage auf Bundestagsdrucksache 19/16190 gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 21. Januar 2020

Die Prüfung zur Findung einer systemgerechten Finanzierung der ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen ist noch nicht abgeschlossen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erörtert derzeit diverse Lösungen einer regelhaften Finanzierung der ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen, deren haushalts- und sozialrechtliche Prüfung noch andauert. Hierzu werden Gespräche mit der Stiftung Deutsche Krebshilfe und weiteren Akteuren der psychosozialen Krebsberatung geführt. Die Ergebnisse der Gespräche bleiben abzuwarten.

51. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihrer nachgeordneter Behörden wie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) der Anteil der Beschäftigten, die von Mobbing betroffen sind (bitte für die letzten zehn Jahre ausweisen und nach Geschlecht differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Januar 2020

Zur Beantwortung der Frage wird auf Daten aus der Studie Mentale Gesundheit bei der Arbeit aus den Jahren 2011/2012 zurückgegriffen. Werden ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigte betrachtet,

die innerhalb der letzten sechs Monate mindestens wöchentlich Mobbing von Kollegen oder Vorgesetzten erlebt haben, beträgt der Anteil hiernach sieben Prozent. Dabei sind fünf Prozent von Mobbing durch Vorgesetzte betroffen, während knapp drei Prozent Mobbing durch Kollegen erleben. Ein Anteil von einem Prozent erlebt daneben Mobbing von Vorgesetzten und Kollegen. Es zeigen sich zudem keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen Männern (7 Prozent) und Frauen (8 Prozent). Zur zeitlichen Entwicklung von Mobbing in Deutschland liegen keine repräsentativen Daten vor. Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist davon auszugehen, dass sich der Anteil der Beschäftigten, die von Mobbing berichten, langfristig nur geringfügig verändert.

52. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.) Beschäftigte welcher zehn Branchen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihr nachgeordneter Behörden wie der BAuA besonders stark von Mobbing betroffen (bitte nach Geschlecht differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Januar 2020

Die Studie Mentale Gesundheit bei der Arbeit enthält keine gesonderten Angaben zu Branchen. Eine Differenzierung erfolgte vielmehr nach zusammengefassten Berufsgruppen, die aber aufgrund der geringen Häufigkeiten nicht weiter nach Geschlecht differenziert wurden. Danach erlebten elf Prozent bei den Um- und Angelegerten, acht Prozent bei Facharbeitern, sechs Prozent bei gehobenen Fachkräften (Techniker oder gleichrangige nicht-technische Berufe) und vier Prozent bei Akademikern und Führungskräften Mobbing.

53. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.) Welche Gesundheitsfolgen kann Mobbing nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. ihr nachgeordneter Behörden wie der BAuA für die betroffenen Beschäftigten haben, und was unternimmt die Bundesregierung dafür, um negative Gesundheitsfolgen von Mobbing einzudämmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Januar 2020

Nach Auskunft der BAuA belegen internationale Befunde, dass Mobbing das Risiko für kardiovaskuläre Erkrankungen und depressive Symptomatik erhöht. Zu den gesundheitlichen Folgen von Mobbing von Beschäftigten in Deutschland liegt eine repräsentative Längsschnittstudie vor. Diese zeigt, dass sich nach fünf Jahren das Risiko für eine depressive Symptomatik nach wöchentlichem Mobbing um das 1,7-fache erhöht. In einer weiteren Längsschnittstudie von Ärzten in Deutschland findet sich ebenfalls ein erhöhtes Risiko für depressive Symptomatik.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind Arbeitgeber zum vorbeugenden Arbeitsschutz einschließlich der menschengerechten Gestal-

tung der Arbeit verpflichtet. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) sind explizit die „psychischen Belastungen bei der Arbeit“, die insbesondere auch durch Mobbing entstehen können, zu bewerten und erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen.

54. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durch Mobbing verursachte volkswirtschaftliche Schaden (bitte jährlich für die letzten zehn Jahre ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Januar 2020

Zu den direkten und indirekten Folgekosten von Mobbing in Deutschland liegen der Bundesregierung keine Kalkulationen vor.

55. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für wie viele branchenspezifische Mindestlohtarifverträge bestand nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2014 bis 2019 auf der Grundlage der §§ 7, 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) eine allgemeinverbindliche Geltung, und müssen nach Ansicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Zahlen die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Allgemeinverbindlicherklärung erweitert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. Januar 2020

Die Zahl der im jeweiligen Jahr durch Rechtsverordnungen auf der Grundlage der §§ 7, 7a Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) bzw. Allgemeinverbindlicherklärungen nach § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) i. V. m. § 3 AEntG in der Branche Elektrohandwerk allgemeinverbindlich geltenden Mindestlohtarifverträge ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Zahl der nach §§ 7, 7a AEntG verbindlichen Tarifverträge	15	19	15	15	10	10

Aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten der Tarifverträge wurde bei dieser Zählung ein Tarifvertrag in dem Kalenderjahr berücksichtigt, in dem die darauf basierende Rechtsverordnung für die Dauer des Jahres galt bzw. innerhalb des Jahres in Kraft trat. Sofern innerhalb eines Kalenderjahres ein Tarifvertrag und damit die Rechtsverordnung endete und anschließend eine neue Verordnung auf der Grundlage eines neuen Tarifvertrages in Kraft trat, wurden beide Tarifverträge berücksichtigt.

Mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz wurde das AEntG im Jahr 2014 unter anderem dahingehend geändert, dass – neben den bisher in § 4 Absatz 1 AEntG genannten Branchen – für alle übrigen Branchen die Mög-

lichkeit eingeräumt wurde, Mindestarbeitsbedingungen qua Rechtsverordnung festsetzen zu lassen. Verfahren nach dem AEntG oder dem TVG werden auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien eingeleitet. Sie können nicht staatlicherseits in Gang gesetzt werden. Damit liegt es in der Hand der Tarifvertragsparteien, von den Möglichkeiten des AEntG Gebrauch zu machen.

Ein Grund für den Rückgang der Zahl der auf Grundlage des AEntG erstreckten Tarifverträge in den letzten zwei Jahren liegt an dem Auslaufen der Übergangsregelung zur Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 31. Dezember 2017 (§ 24 Absatz 1 Mindestlohngesetz). Die Tarifparteien, die durch den erstmaligen Abschluss eines Mindestlohtarifvertrags und die Beantragung einer Rechtsverordnung nach § 7a AEntG die Möglichkeit genutzt haben, ihre Branche schrittweise an den gesetzlichen Mindestlohn heranzuführen, haben keinen daran anschließenden, über dem gesetzlichen Mindestlohn liegenden Mindestlohtarifvertrag mit dem Ziel der Erstreckung abgeschlossen.

56. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was unternimmt die Bundesregierung ggf. im Austausch mit den Bundesländern und den Kirchen, damit möglichst alle betroffenen Personen Leistungen der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ beantragen können – auch vor dem Hintergrund, dass die Anmeldezahlen laut Jahresbericht 2018 auf niedrigem Niveau sind (www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/SharedDocs/Downloads/DE/jahresbericht-2018.pdf) und deshalb bislang nur ein geringer Teil der veranschlagten und zur Verfügung gestellten Gelder in Höhe von insgesamt etwa 288 Mio. Euro (siehe Verwaltungsvereinbarung zur Stiftung: www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2017-05-10_Drs-19-1062_6ab29.pdf) ausgezahlt worden sind, und ist in diesem Zusammenhang auch eine weitere Verlängerung der Anmeldefrist zur Stiftung über den 31. Dezember 2020 hinaus im Gespräch?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 24. Januar 2020**

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe, deren Träger das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist, betreibt seit ihrer Errichtung eine umfangreiche und gezielte Öffentlichkeitsarbeit, um möglichst alle Betroffenen auf die Stiftung hinzuweisen und ihnen die Gelegenheit zu geben, sich für Stiftungsleistungen anzumelden. Auch das Umfeld der zum Teil nur schwer zu erreichenden Betroffenen wird einbezogen und gebeten, Informationen weiterzugeben. Die Stiftung informiert u. a. mit Informationsbroschüren (auch in leichter Sprache) über ihre Aufgaben, verfügt über einen barrierefreien Internetauftritt und ein Infotelefon und nutzt Multiplikatorenmailings sowie Anzeigen in zielgruppenorientierten Publikationen. Die Beraterinnen und Berater der Anlauf- und Beratungsstellen betreiben auf regionaler Ebene ebenfalls eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit, vor allem in den Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie. Zudem wurde mit großer Resonanz im vergangenen

Jahr eine bundesweite Anerkennungsveranstaltung durchgeführt, und mehrere Länder haben ebenfalls Anerkennungsveranstaltungen initiiert.

Aufgrund der Meldezahlen zum Start der Stiftung wurde die Öffentlichkeitsarbeit Mitte des Jahres 2018 nochmals intensiviert. Seit Beginn des Jahres 2019 sind die Anmeldezahlen zur Stiftung deutlich angestiegen und bewegen sich auf hohem Niveau. Bis zum 31. Dezember 2019 haben sich im gesamten Bundesgebiet rund 21.520 Personen an die Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung gewandt. Aus diesen Erstkontakten resultierten bisher rund 12.520 Beratungsgespräche. Insgesamt wurden bis zum 31. Dezember 2019 Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen in Höhe von rund 104,9 Millionen Euro an rund 9.910 Betroffene ausgezahlt. Sollten die Anmeldezahlen auf dem derzeitigen Niveau bleiben, ist davon auszugehen, dass die für Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen vorgesehenen Finanzmittel vollständig ausgeschöpft werden.

Am 7. Mai 2020 werden Vertreterinnen und Vertreter der Länder, der Kirchen sowie des Bundes als Errichter der Stiftung Anerkennung und Hilfe gemeinsam erörtern, inwieweit die mit der Stiftung verfolgten Ziele innerhalb der Stiftungslaufzeit erreicht werden können und ob gegebenenfalls weiterer Handlungsbedarf besteht.

57. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
- Wie viel Ausgabemittel (in Euro) des Eingliederungstitels (EGT) hat die Bundesagentur für Arbeit nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 nicht verwendet (bitte auch den prozentualen Anteil am geplanten EGT insgesamt angeben sowie zusätzlich nach zehn Regionaldirektionen, absolut und prozentual, differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. Januar 2020

Zur Ausgabenentwicklung des Eingliederungstitels (Kapitel 2, EGT) im Haushalt 2019 der Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die BA wie folgt mitgeteilt:

Der BA-Haushalt 2019 sah im EGT ein Haushaltssoll von 4,2 Mrd. Euro vor, von dem 3,02 Mrd. Euro (vorläufiges Jahresergebnis) verausgabt wurden. Dies entspricht einer Ausschöpfung von rd. 72 Prozent.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Ansatz des EGT 2019 eine arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve in Höhe von 250 Mio. Euro enthielt, die gesperrt war und aufgrund der günstigen Beschäftigungssituation im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht benötigt wurde. Weiterhin enthielt der Ansatz des EGT noch zentrale Ausgabemittel für Jugendwohnheimförderung und innovative Ansätze (25 Mio. Euro und 15 Mio. Euro) sowie Ausgabemittel für Fördermaßnahmen der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung. Die Summe, der den Regionaldirektionen im Jahr 2019 zugeteilten Beträge bildet, demgemäß nicht das vollständige Haushaltssoll 2019 ab und war zudem Ergebnis einer vorgelagerten Bedarfsermittlung.

Nach Mitteilung der BA wird nicht das Ziel verfolgt, die veranschlagten Mittel des EGT zu 100 Prozent auszuschöpfen, sondern diese sinnvoll einzusetzen. Der Einsatz der Mittel des EGT unterliegt dabei den Grund-

sätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Wirkungsanreize werden über das Zielsystem der BA und nicht über den Mittelansatz abgebildet.

Infolge der Ausgabenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 hat der Vorstand und der Verwaltungsrat der BA im Rahmen der Auf- und Feststellung des BA-Haushalts 2020 den Soll-Ansatz für das Haushaltsjahr 2020 auf rd. 3,7 Mrd. Euro abgesenkt.

Die Höhe der in den Regionaldirektionsbezirken gemessen am verfügbaren Mittelansatz nicht verwendeten Ausgabemittel, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gemessen an den verfügbaren Mitteln in den Agenturen für Arbeit (ohne besondere Dienststellen) im Jahr 2019 nicht verausgabte Haushaltsmittel (vorläufiges Jahresergebnis) in Euro

Regionaldirektionsbezirk	verfügbares Soll	Zahlungen	Differenz	in Prozent
Nord	328.547.262,24	231.525.058,10	97.022.204,14	29,5
Niedersachsen-Bremen	307.863.160,98	291.756.344,96	16.106.816,02	5,2
Nordrhein-Westfalen	880.669.813,00	694.066.761,12	186.603.051,88	21,2
Hessen	229.801.107,36	202.978.290,53	26.822.816,83	11,7
Rheinland-Pfalz	203.048.713,00	178.337.814,95	24.710.898,05	12,2
Baden-Württemberg	370.741.160,31	321.419.328,67	49.321.831,64	13,3
Bayern	508.929.185,19	493.649.404,07	15.279.781,12	3,0
Berlin-Brandenburg	260.000.000,00	209.337.337,14	50.662.662,86	19,5
Sachsen-Anhalt-Thüringen	248.720.257,00	180.748.472,78	67.971.784,22	27,3
Sachsen	223.654.879,56	190.528.266,69	33.126.612,87	14,8
	3.561.975.538,64	2.994.347.079,01	567.628.459,63	15,9

Datenstand
09.01.2020

Bundesagentur für Arbeit
Bereich Finanzen/Haushalt

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

58. Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verteilung der militärischen Übungsflüge der Bundeswehr und anderer NATO-Streitkräfte auf die militärischen Übungslufträume in Deutschland seit 2011 (bitte nach Zahl der Flüge, Flugstunden und NATO-Streitkraft aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 24. Januar 2020

Eine Statistik in dieser Detailtiefe wird durch die Bundesregierung nicht vorgehalten. Daher kann diese Frage nur auf Basis bestehender Informationen in Teilen beantwortet werden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 5 auf Bundestagsdrucksache 18/11545, auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 bis 8 auf Bundestagsdrucksache 18/5521 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 bis 7 auf Bundestagsdrucksache 19/10995, in denen die Nutzungsstunden und Anzahl der Flüge innerhalb der Übungslufträume im Luftraum Deutschlands ab 2012 bis 2018 aufgelistet wurden, verwiesen. Eine vergleichbare Statistik für das Jahr 2011 liegt nicht vor.

Die Daten für das Jahr 2019 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Aktivierungstage militärisch genutzter Lufträume im Jahr 2019

Übungsluftraum	Aktivierungstage
TRA 201 Friesland	190
TRA 202/302 Weser	204
TRA 203 Münsterland	139
TRA 205/305 Lauter	221
TRA 107/207/307/407 Allgäu	218
TRA 208/308 Sachsen	55
TRA 210/310 Frankenalb	47
TRA 312 Kleve	0
TRA 401 VPA	201

Durchschnittliche Aktivierungsstunden (gerundet) pro Nutzungstag 2019

Übungsluftraum	Ø Std. pro Nutzungstag
TRA 201 Friesland	2
TRA 202/302 Weser	2
TRA 203 Münsterland	1
TRA 205/305 Lauter	3
TRA 107/207/307/407 Allgäu	3
TRA 208/308 Sachsen	1
TRA 210/310 Frankenalb	1
TRA 312 Kleve	0
TRA 401 VPA	2

Die Anzahl der Übungsflüge und die jeweils durchschnittliche Verweildauer (gerundet) im Übungsluftraum sind für das Jahr 2019 in der nachfolgenden Tabelle monatlich aufgeschlüsselt dargestellt. Aufgrund der Datenmenge beinhaltet die folgende Tabelle auszugsweise/exemplarisch die Daten des jeweils am Stärksten belasteten Sektors/Teils eines Übungsluftraums.

Übungsluftraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 201 Friesland	Januar	33	62	34
	Februar	38	63	40
	März	24	58	23
	April	25	74	31
	Mai	35	54	32
	Juni	24	69	28
	Juli	31	61	31
	August	33	60	33
	September	31	67	35
	Oktober	36	52	31
	November	31	79	41
	Dezember	16	44	12

Übungsluftraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 202/302 Weser	Januar	47	53	42
	Februar	28	62	29
	März	30	58	29
	April	38	66	42
	Mai	36	44	27
	Juni	45	65	49
	Juli	76	68	86
	August	52	55	48
	September	51	59	50
	Oktober	38	52	33
	November	42	53	37
	Dezember	18	62	19

Übungsluftraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 203 Münsterland	Januar	15	46	11
	Februar	13	34	7
	März	13	33	7
	April	12	74	15
	Mai	21	33	12
	Juni	15	28	7
	Juli	37	33	20
	August	21	40	14
	September	19	34	11
	Oktober	25	38	16
	November	17	48	13
	Dezember	18	41	12

Übungsluftraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 205/305 Lauter	Januar	55	69	63
	Februar	61	59	60
	März	52	66	57
	April	66	64	70
	Mai	62	66	68
	Juni	36	57	34
	Juli	78	62	81
	August	66	59	65
	September	70	64	75
	Oktober	56	63	59
	November	45	70	53
	Dezember	26	74	32

Übungsluftraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 107/207/307/407 Allgäu	Januar	44	70	52
	Februar	40	69	46
	März	46	76	58
	April	43	67	48
	Mai	35	72	42
	Juni	34	75	43
	Juli	49	65	53
	August	34	63	36
	September	44	62	46
	Oktober	49	75	61
	November	40	67	45
	Dezember	20	80	27

Übungsluftraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 208/308 Sachsen	Januar	2	58	2
	Februar	2	44	1
	März	9	52	8
	April	13	91	20
	Mai	9	38	6
	Juni	9	39	6
	Juli	5	42	3
	August	4	31	2
	September	5	96	8
	Oktober	8	42	6
	November	3	65	3
	Dezember	0	0	0

Übungsluftraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 210/310 Frankenalb	Januar	1	17	1
	Februar	6	48	5
	März	5	37	3
	April	9	33	5
	Mai	5	37	3
	Juni	3	37	2
	Juli	7	28	3
	August	6	25	3
	September	11	27	5
	Oktober	5	33	3
	November	3	48	2
Dezember	1	33	1	

Übungsluftraum	Jahr	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 312 Kleve	2019	0	0	0

Übungsluftraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 401 VPA	Januar	30	61	30
	Februar	36	69	41
	März	28	54	25
	April	40	56	37
	Mai	35	64	37
	Juni	35	44	26
	Juli	26	45	19
	August	32	88	47
	September	34	65	37
	Oktober	33	76	42
	November	27	59	27
	Dezember	12	65	13

59. Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.) Ab wann plant die Bundesregierung eine Umverteilung oder Reduzierung der militärischen Übungsflüge der Bundeswehr und ausländischer NATO-Streitkräfte innerhalb der TRA Lauter verteilt auf das Saarland und die Pfalz (bitte die Änderungen quantifizieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 20. Januar 2020

Die Belastungen der betroffenen Bevölkerung durch den militärischen Flugbetrieb in der TRA Lauter sind allen Verantwortlichen sehr bewusst. Daher verfolgt das Bundesministerium der Verteidigung stets das Ziel, die Belastungen der Bevölkerung durch den militärischen Flugbetrieb gering zu halten.

Das Bestreben, die Auswirkungen des militärischen Flugbetriebs zu minimieren, findet jedoch grundsätzlich da seine Grenze, wo negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erwarten sind.

Die Streitkräfte müssen die Vorbereitung auf Einsätze zur Krisenbewältigung sicherstellen und gleichzeitig einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge gewährleisten.

Zwar werden heute bereits große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt, die Durchführung von Übungseinsätzen in einem realen Umfeld bleibt dennoch unumgänglich. Die hierfür verfügbaren militärischen Übungsflugräume sind seinerzeit aufgrund der hauptsächlich zivil bestimmten Luftraumstruktur als Kompromiss zwischen zivilen und militärischen Stellen entstanden.

Bereits heute wird die maximal mögliche Nutzung der Übungsflugräume nur zu einem Viertel von unserer Luftwaffe und den US-Streitkräften ausgeschöpft. Insbesondere in den Sommermonaten 2019 wurde bereits an 110 von 150 möglichen Tagen auf Flugbetrieb in der TRA Lauter nach 18:00 Uhr freiwillig verzichtet.

Zudem wurde eigens für das Übungsgebiet eine Arbeitsgemeinschaft Fluglärm Saarland/Rheinland-Pfalz eingerichtet. In dieser werden die für die Bevölkerung entstehenden Belastungen kontinuierlich und auch zukünftig weiterhin engmaschig beobachtet und mit Blick auf mögliche Abhilfemaßnahmen erörtert.

Ebenfalls bestehen für die TRA Lauter bereits jetzt freiwillige Selbstbeschränkungen, die für keinen anderen Übungsflugraum gelten. Hierzu zählen die Einschränkung der Nutzung nach 21:00 Uhr montags bis donnerstags in den Monaten Mai bis September, die ganzjährige Einschränkung der Nutzung freitags nach 13:00 Uhr sowie eine flexible Anhebung der Untergrenze des Luftraumes.

Zudem hat die in Spangdahlem stationierte 52nd Fighter Wing der U.S.-Luftwaffe im ersten Quartal 2019 ihren Flugbetrieb temporär ins europäische Ausland verlegt. Dieses führte zu einer Reduzierung der Nutzungsstunden des Übungsflugtraumes „TRA Lauter“ um ca. 40 Prozent gegenüber dem ersten Quartal 2018, ferner in den bislang ausgewerteten Monaten Juni/Juli 2019 zu einer besseren Verteilung des Flugaufkommens in der TRA Lauter selbst.

Ebenfalls hat die United States Air Force Europe den Hinweis zur Nutzung alternativer Übungsflugräume aufgenommen. Begleitend wurde zur Schaffung größtmöglicher Transparenz vor Ort am 21. Februar 2019 unter Beteiligung des Innenministers des Saarlands, des Abteilungsleiters Führung Streitkräfte im Bundesministerium der Verteidigung, sowie weiterer hochrangiger Vertreter der Luftwaffe und der United States Air Force Europe eine Informationsveranstaltung über die Hintergründe des Flugbetriebs für Kommunalpolitiker und Multiplikatoren (inklusive Vertretern der Bürgerinitiativen gegen Fluglärm) durchgeführt.

Unabhängig der bereits getroffenen Maßnahmen wurde durch die Bundesministerin der Verteidigung Ende des Jahres 2019 mit Blick auf eine mögliche weitere Reduzierung der individuellen Belastung der Bevölkerung durch den militärischen Flugbetrieb veranlasst, dass die gleichmäßigere Nutzung der Quadranten innerhalb der TRA Lauter sowie anderer Übungsflugräume noch konsequenter verfolgt und eine weitere freiwillige Selbstbeschränkung geprüft wird. Ferner sollen die alliierten Partner in Spangdahlem und Ramstein noch intensiver in Bezug auf mögliche Lärminderungen sensibilisiert werden. Entsprechende Abstimmungsgespräche finden derzeit statt.

60. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Haben sich die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Geschäftsbereiche dafür eingesetzt, einen anderen Starttermin für das auf das Grenzgebiet Russlands zielende NATO-Manöver „US Defender Europe 2020“ zu wählen als den 27. Januar 2020, den Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (Internationaler Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust) in Erinnerung an die Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz durch die Rote Armee, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 22. Januar 2020**

Die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Geschäftsbereiche haben sich für keine Änderung des Starttermins der Übung „US DEFENDER Europe 2020“ eingesetzt.

Dafür gab es im Sinne der Frage keinen Grund. Die Übung hat wie geplant am 15. Januar 2020 begonnen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

61. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission hinsichtlich der wiederholt erbetenen Prüfungen, ob Inspektionen der Dienststellen der EU-Kommission in Staaten, in dem Stutenblut zum Zweck der „Pregnant Mare Serum Gonadotropin“ (PMSG)-Gewinnung genommen wird, nun durchgeführt und abgeschlossen werden (Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/11226)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 22. Januar 2020**

Die Bundesregierung hat die Europäische Kommission wiederholt um Prüfung gebeten, ob Inspektionen der Dienststellen der Europäischen Kommission in den betreffenden Staaten in Südamerika möglich sind, um die aktuelle Situation vor Ort bewerten zu können. Diese Inspektionen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher nicht durchgeführt. Die Europäische Kommission hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass derzeit keine rechtliche Basis dafür bestünde, eu-

ropäische Tierschutzvorschriften in Drittstaaten zu kontrollieren oder durchzusetzen.

Die Bundesregierung setzt sich auf internationaler Ebene für eine stärkere Berücksichtigung des Tierschutzes und die Verbesserung von Tierschutzstandards ein, allerdings sind die Möglichkeiten der Bundesregierung, den Tierschutz betreffende Angelegenheiten anderer Länder zu beeinflussen, insgesamt begrenzt.

62. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Inwiefern haben sich Vertreter der Bundesregierung selbst ein Bild über die Gewinnung von PMSG auf sogenannten Blutfarmen in Südamerika gemacht, und welche Schlussfolgerungen haben sich daraus für die Tierwohlkennzeichnung ergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 22. Januar 2020**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat mit den betreffenden Ländern in Südamerika, mit der pharmazeutischen Industrie und mit in diesem Bereich tätigen Tierschutzverbänden* Kontakt aufgenommen und die Bedingungen der PMSG-Gewinnung thematisiert, um sich insbesondere auch ein Bild über die Gewinnung von PMSG in Südamerika machen zu können. Im Hinblick auf die geplante Tierwohlkennzeichnung haben sich in diesem Zusammenhang keine konkreten Schlussfolgerungen ergeben.

63. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von PMSG in der Schweinezucht in Deutschland, und in welchen Betrieben in Mittelsachsen wird nach Kenntnis der Bundesregierung PMSG zur Schweinezucht eingesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 22. Januar 2020**

In Deutschland sind PMSG-haltige Tierarzneimittel für Indikationen wie Brunstinduktion, unter anderem bei Schweinen, zugelassen und kommen in der Ferkelproduktion routinemäßig zum Einsatz.** Grundsätzlich ist dieser Einsatz zulässig, sofern die rechtlichen Anforderungen, darunter auch die Regelungen des Tierschutzrechts und des Arzneimittelrechts, eingehalten werden.

* z. B. Animal Welfare Foundation (AWF), Schweizer Tierschutzbund (STS).

** Im Rahmen der Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz fördert das BMEL aktuell ein Projekt zum Thema „Wissenstransfer von Alternativen zum Einsatz von PMSG in der Sauenhaltung“. Im Vordergrund dieses Vorhabens steht die praxisnahe Anwendung alternativer Methoden bei der Brunstsynchronisation und -stimulation im Bereich der Schweinehaltung.

Im Hinblick auf die Frage, ob und in welchen Betrieben in Mittelsachsen PMSG zur Schweinezucht eingesetzt wird, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.*

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

64. Abgeordnete **Simone Barrientos** (DIE LINKE.) Welche Projekte im Bundestagswahlkreis 239 (Stadt Hof, Landkreis Hof, Landkreis Wunsiedel) wurden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags entsprechend der in den Förderaufrufen dargelegten Verfahren aufgefordert, bzw. welche nicht (bitte nach Antragsteller, beantragter Fördersumme und Handlungsbereich des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ aufschlüsseln), und bis wann soll das Bewilligungsverfahren abgeschlossen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 22. Januar 2020

Die Auswahl neuer Projekte für die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist mittlerweile weit fortgeschritten, jedoch noch nicht gänzlich abgeschlossen. Eine abschließende Beantwortung der Fragen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die diesem Schreiben beigefügten Übersichten zu:

- Projekten, aus dem Bundestagswahlkreis 239, die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags aufgefordert wurden und
- Projekten, aus den Bundestagswahlkreisen 239, die nicht aufgefordert wurden einen detaillierten Förderantrag zu stellen,

sind aufgrund des anhaltenden Auswahl- und Bewilligungsverfahrens nicht als abschließend zu betrachten.

Die drei Projekte, die zur Antragstellung aufgefordert wurden, haben ihren Bewilligungsbescheid bereits erhalten. Stichtag der Erhebung ist jeweils der 15. Januar 2020.

* Die Bundesregierung hat zu den Fragen 61 bis 63 eine Ergänzung nachgereicht. Siehe hierzu Bundestagsdrucksache 19/18770

Projekte, die zur Antragsstellung aufgefordert wurden

Stichtag der Erhebung: 15.01.2020

Lfd. Nr.	Projektträger*in	Projekttitel	Handlungsbereich	gepl. Zuwendung 2020	gepl. Zuwendung 2021	gepl. Zuwendung 2022	gepl. Zuwendung 2023	gepl. Zuwendung 2024	Wahlkreis
1	Landkreis Hof	Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Hof	Kommune	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	239
2	Stadt Hof	Partnerschaft für Demokratie in der Stadt Hof	Kommune	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	239
3	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Kommune	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	239

Projekte, die nicht zur Antragstellung aufgefordert wurden

Stichtag der Erhebung: 15.01.2020

Lfd. Nr.	Projektträger*in	Projekttitel	Handlungsbereich	gepl. Zuwendung 2020	gepl. Zuwendung 2021	gepl. Zuwendung 2022	gepl. Zuwendung 2023	gepl. Zuwendung 2024	Wahlkreis
1	Verein der Evang. Bildungszentren in Bayern e.V., Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad	Lokalhistorische Spurensuche - Antiziganismus in Oberfranken/Oberpfalz	Modellprojekte	90.700,00 €	92.290,00 €	93.380,00 €	94.970,00 €	96.120,00 €	239

65. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)**
(FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragten Rechtsgutachtens zum Verständnis von Varianten der Geschlechtsentwicklung in § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 2. Dezember 2019 (s. Mangold/Markwald/Röhner: Gutachten „Varianten der Geschlechtsentwicklung“, S. 19), dass vom Begriff „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ in § 45b PStG auch Transgeschlechtlichkeit und nichtbinäre Geschlechtsidentität umfasst seien und das diesbezügliche Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) an die Innenministerin und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder vom 10. April 2019 (Rundschreiben des BMI vom 10. April 2019 – V II 1 – 20103/27#17 –) mit den Grundrechten von inter- und transgeschlechtlichen Personen unvereinbar sei, da es als Versuch der öffentlichen Gewalt wahrgenommen werden könne, ärztliches Personal von der Ausstellung ärztlicher Atteste für inter- und transgeschlechtliche Personen abzuhalten, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Ergebnis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 23. Januar 2020**

Das „Rechtsgutachten zum Verständnis von Varianten der Geschlechtsentwicklung in § 45b Personenstandsgesetz“ vom 2. Dezember 2019

wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben.

Wie bei allen Auftragsarbeiten gibt es die Auffassung der Autorinnen wieder. In der Rechtspraxis im Einzelfall auftretende Auslegungsschwierigkeiten entscheiden verbindlich die zuständigen Gerichte.

66. Abgeordnete
Mechthild Heil
(CDU/CSU)
- Sind im Vertrag des Bundes mit dem Land Rheinland-Pfalz nach § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) Regelungen enthalten, wonach das Land Rheinland-Pfalz die Bundesmittel vollständig an die Träger der Tageseinrichtungen weitergeleitet, und falls nein, welche Regelungen sind bundesseitig mit dem Land Rheinland-Pfalz zu dieser Frage getroffen worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 24. Januar 2020**

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich verpflichtet, die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 festgelegten Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und 2 KiQuTG dem Konzept entsprechend umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen einschließlich der konkreten Finanzierungswege innerhalb der landesinternen Strukturen obliegt dem Land Rheinland-Pfalz. Zum Ausgleich für die aus dem KiQuTG entstehenden Belastungen stellt der Bund dem Land in den Jahren 2019 bis 2022 Mittel über einen höheren Anteil an den Umsatzsteuereinnahmen zur Verfügung.

67. Abgeordnete
Mechthild Heil
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass das Land Rheinland-Pfalz nach meiner Kenntnis dem Bund gegenüber im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung (Frage 66) zusätzliche Kosten für die Leitungsfreistellung in Kindertagesstätten in Höhe von etwa 43 Mio. Euro geltend gemacht hat, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang daraus, dass die Leitungsfreistellung bereits jetzt landesweit in Rheinland-Pfalz umgesetzt ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 24. Januar 2020**

Der Maßnahme „Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate“ in Handlungsfeld 5 (§ 2 Satz 1 Nummer 4 KiQuTG) liegen die im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Rheinland-Pfalz vom 31. Oktober 2019 auf Seite 23 dargelegten Erwägungen zugrunde:

„Bislang konnte nach § 2 Absatz 5 Nummer 3 [der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengeset-

zes] mit Zustimmung des Jugendamtes zusätzliches Erziehungspersonal eingestellt werden, wenn die Leitung teilweise oder ganz für die Leitungsbearbeitung freigestellt werden sollte. Dies führte zu einer hohen Heterogenität bei der Ausgestaltung dieser Regelung in der Fachpraxis. Zur Stärkung der für das Gesamtsystem unentbehrlichen Leitungskräfte werden nun erstmals Leitungsdeputate gesetzlich definiert, zur Entlastung ist der mögliche Einsatz von Verwaltungskräften vorgesehen.“

Das Land Rheinland-Pfalz sieht für diese Maßnahme Gesamtkosten in Höhe von 43.089.000 Euro vor. Zur Finanzierung werden sowohl Mittel, die dem Land auf Grund der durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) geänderten Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes bis 2022 zufließen, als auch Landesmittel eingesetzt.

68. Abgeordnete
Mechthild Heil
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass das Land Rheinland-Pfalz nach meiner Kenntnis dem Bund gegenüber im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung (Frage 66) zusätzliche Kosten für die Beitragsfreiheit ab dem 2. Lebensjahr in Höhe von etwa 114 Mio. Euro geltend gemacht hat, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang daraus, dass die Beitragsfreiheit in Rheinland-Pfalz bereits seit 2010 landesweit in Rheinland-Pfalz umgesetzt und damit nach meiner Auffassung nicht als „zusätzliche Maßnahme“ im Sinne der Präambel des Vertrages zu werten ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 24. Januar 2020**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragestellerin nicht, dass es sich bei der Maßnahme „Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes Rheinland-Pfalz für die Beitragsbefreiung“ gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Rheinland-Pfalz vom 31. Oktober 2019 um keine zusätzliche Maßnahme handelt. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die durch das Gute-KiTa-Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel nicht für die nach derzeitiger Rechtslage bestehende Finanzierung der Elternbeitragsbefreiung genutzt. Der Maßnahme liegen die im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes auf Seite 12 dargestellten Erwägungen zugrunde:

„Die Erstattungsleistung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Beitragsbefreiung wird gesichert. Sie bildet mengenmäßige Entwicklungen ab [...]. Mit Inkrafttreten vom [§ 25 Absatz 2 KiTaG] soll ab 1. Juli 2021 eine dynamische Anpassung an die Ist-Personalkosten der Kindertageseinrichtungen erfolgen; so sollen Entwicklungen bei der Erstattungsleistung noch passgenauer berücksichtigt werden.“

Für diese Maßnahme rechnet das Land mit Gesamtkosten von 114.000.000 Euro bis 2022. Zur Finanzierung werden sowohl Mittel, die dem Land auf Grund der durch das Gute-KiTa-Gesetz geänderten Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes bis 2022 zufließen, als auch Landesmittel eingesetzt.

69. Abgeordneter Inwieweit hat der Verein „Bündnis Fulda stellt
Martin Hohmann sich quer e. V.“ Zuwendungen aus Mitteln des
(AfD) Bundeshaushalts bzw. Bundesmittel erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 20. Januar 2020**

Die „Partnerschaft für Demokratie“ der Stadt Fulda wird seit dem 1. Januar 2019 im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Das „Bündnis Fulda stellt sich quer e. V.“ hat Bundesmittel von der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ erhalten. Diese setzt vor Ort Maßnahmen um, über deren Förderung die Gremien der Partnerschaft beraten und die jeweilige Kommune zuständigkeithalber im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet.

70. Abgeordneter Wenn ja, wann jeweils und in welcher Höhe?
Martin Hohmann
(AfD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke
vom 20. Januar 2020**

Der Verein „Fulda stellt sich quer e. V.“ hat im Jahr 2019 Bundesmittel in Höhe von insgesamt 4.254 Euro seitens der „Partnerschaft für Demokratie“ der Stadt Fulda erhalten.

71. Abgeordneter Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesre-
Uwe Schulz gierung gesetzt bzw. wird die Bundesregierung
(AfD) setzen, um die Medienkompetenz von Kindern,
Jugendlichen und jungen Erwachsenen besser zu
fördern, damit in Zukunft nicht von jungen Men-
schen – wie zum Beispiel einer 18-jährigen Influ-
encerin – der dritte Weltkrieg herauf beschworen
wird (www.stern.de/digital/influencerin-erklaert-dritten-weltkrieg-in-tiktok-video--und-es-hagelt-kritik-9077606.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 21. Januar 2020**

Durch politische Bildung und Medienkompetenzvermittlung sollen junge Menschen darin gestärkt werden, öffentlich verbreitete Informationen kritisch zu hinterfragen, bewerten und einordnen zu können.

Um dies zu unterstützen, fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes neben den Bundeszentralen Akteuren der politischen Kinder- und Jugendbildung zum Beispiel das Projekt „Digitale Medienkompetenz“ der Jugendpresse Deutschland e. V.

Jugendliche sollen dabei die notwendige Fähigkeit zum Reflektieren und Einordnen von Inhalten sowie beim Abschätzen der Folgen der eigenen Handlungen im digitalen Raum erlernen. Durch die Aufbereitung des Themas Digitale Medienkompetenz in Sozialen Medien von der Jugendpresse werden die Inhalte einer breiteren Zielgruppe zugänglich.

Gegenstand der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) geförderten Projekte für die Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene sind Informationen zu verschiedensten Verbraucherfragen, um sie zu einem selbstbestimmten Verhalten anzuhalten und ihnen wichtige Alltagskompetenzen zu vermitteln. Dazu gehört auch die Stärkung der Medienkompetenz. So enthält der vom BMJV geförderte Materialkompass (www.verbraucherbildung.de/suche/materialkompass) auch Unterrichtseinheiten- und -materialien zum Umgang mit Informationen aus dem Internet, mit Fake News und Social Bots sowie zum Verhalten in sozialen Netzwerken.

Das BMJV fördert außerdem das Projekt „Jugendliche gestalten die digitale Lebenswelt der Zukunft (WebDays)“, das von der IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. durchgeführt wird. Hierbei wird Jugendlichen im Alter von 16 bis 21 Jahren eine Plattform geboten, mit der sie professionell unterstützt ihre Vorstellungen und Anliegen zum Daten- und Verbraucherschutz im Netz, zur Netzpolitik und zur digitalen Bildung formulieren und in den politischen Diskurs einbringen können.

Gleichzeitig entwickeln die Jugendlichen zu den genannten Themen eigene elektronische Lernressourcen, sog. Massive Online Open Courses (MOOCS), konzipieren selbst konkrete Projekte für gleichaltrige Jugendliche und setzen diese um. Jährlich wird eine dreitägige Konferenz, die sogenannte WebDays, durchgeführt.

Das BMJV hat zudem im Rahmen des „Schülerzeitungswettbewerbs der Länder 2019“ einen Sonderpreis für Schülerzeitungen gefördert, um mit dem ausgeschriebenen Thema „Sicher in der digitalen Welt“ insbesondere Beiträge über eine kompetente und verantwortliche Nutzung digitaler Medien zu unterstützen und so die Verbraucher- und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu stärken. Außerdem förderte das BMJV einen Workshop anlässlich der Jugendmedientage 2018 der deutschen Jugendpresse e. V. zum Thema „Hate Speech und Hasskriminalität in sozialen Netzwerken“.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

72. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von den durch die US-Apothekenkette „Valisure“ gefundenen Verunreinigungen von Valsartan-Medikamenten durch N,N-Dimethylformamid (DMF); (<https://beta.regulations.gov/document/FDA-2019-P-2869-0001>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 23. Januar 2020**

Ja, die Bundesregierung hat hiervon Kenntnis.

73. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Hochstufung von DMF durch die International Agency for Research on Cancer der Weltgesundheitsorganisation (IRAC) in die Kategorie 2A (wahrscheinlich krebserregend für Menschen; Agents Classified by the IARC Monographs, Volumes 1-125-JARC Monographs on the Identification of Carcinogenic Hazards to Humans)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 23. Januar 2020**

Ja, die Bundesregierung hat hiervon Kenntnis.

74. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieses in Frage 73 geschilderten Sachverhalts die regelhafte Prüfung auf Verunreinigungen von Medikamenten der Sartan-Gruppe (und evtl. andere Medikamente) auf DMF veranlassen, und wer könnte eine solche Prüfung sachgerecht durchführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 23. Januar 2020**

Die Überwachung des Arzneimittelverkehrs sowie das Ergreifen von Maßnahmen, auch im Hinblick auf mögliche Qualitätsmängel oder die Nichteinhaltung der Guten Herstellungspraxis obliegt in Deutschland den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder. In den Arzneimitteluntersuchungsstellen werden Arzneimittel und Wirkstoffe amtlich untersucht.

DMF ist ein Lösungsmittel, das regelmäßig bei der Synthese von Wirkstoffen verwendet wird. Die Wirkstoffe werden bei der Freigabepfung auf etwaige Rückstände von Lösungsmitteln, auch auf DMF, geprüft. Eine internationale Leitlinie der ICH (International Council for Harmonisation of Technical Requirements for Pharmaceuticals for Human Use) legt dafür entsprechende Grenzwerte fest, die als unbedenklich eingestuft sind. Eine Untersuchung auf Restlösemittel im Arzneimittel kommt dann in Betracht, wenn solche bei der Herstellung des Fertigarzneimittels eingesetzt werden.

75. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Forderung von „Valisure“ auf Absenkung des Grenzwertes für die maximale tägliche Aufnahme von DMF auf 1 mcg bzw. 96 ng (welche im Zusammenhang mit der Einstufung durch die IARC in die Kategorie 2A steht) Gewicht zu verleihen (<https://beta.regulations.gov/document/FDA-2019-P-2869-0001>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 23. Januar 2020**

Die Einstufung durch die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) ist eine qualitative Einstufung. Die IARC leitet selbst daraus keine Grenzwerte ab. Ob die Neubewertung der Einstufung von DMF durch die IARC auch eine Neubewertung des quantitativen Risikos und eine Anpassung der Grenzwerte erfordert, wird von den Experten in den Behörden der ICH-Mitglieder geprüft. Vertreter der Bundesoberbehörden sind bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur in diesen Prozess eingebunden. Maßstab für das Handeln der Bundesoberbehörden ist die Sicherstellung einer Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ sicheren Arzneimitteln.

76. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Werden die gesetzlichen Krankenkassen nach Auffassung der Bundesregierung durch das europäische oder nationale Datenschutzrecht, insbesondere durch die Regelungen zum Sozialdatenschutz, an einer Verwendung von Abrechnungsdaten zur Feststellung der im Laufe eines Jahres geleisteten Zuzahlungen der jeweiligen Versicherten gehindert, ohne dass die Versicherten, die sich von der Zuzahlung befreien lassen wollen, Belege über geleistete Zuzahlungen einreichen müssen, und wenn nein, welche Gründe sieht die Bundesregierung dafür, dass Versicherte vielfach solche Belege einreichen müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. Januar 2020**

Nach § 284 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die gesetzlichen Krankenkassen befugt, Sozialdaten für Zwecke der Bestimmung des Zuzahlungsstatus und der Ermittlung der Belastungsgrenze im hierfür erforderlichen Umfang zu erheben und zu speichern. Diese rechtmäßig erhobenen und gespeicherten Sozialdaten dürfen nach § 284 Absatz 3 Satz 1 SGB V von den gesetzlichen Krankenkassen für diese Zwecke in dem jeweils erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden. Somit sind die sozialdatenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorhanden, dass gesetzliche Krankenkassen grundsätzlich Abrechnungsdaten zur Feststellung der im Laufe eines Jahres geleisteten Zuzahlungen der jeweiligen Versicherten verwenden können.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Verfahrensabläufe beim Einzug der Zuzahlung durch Leistungserbringer dazu führen können, dass den Krankenkassen vollständige Abrechnungsdaten erst mit teilweise erheblicher Zeitverzögerung übermittelt werden können. So sind Leistungserbringer gesetzlich verpflichtet, die Zuzahlung der Versicherten einzuziehen, es sei denn die Versicherten legen eine Bescheinigung ihrer Krankenkasse über die Befreiung von Zuzahlungen vor. Zahlt eine Versicherte bzw. ein Versicherter die Zuzahlung nicht sofort, sind sie vom Leistungserbringer gesondert schriftlich zur Zahlung aufzufordern. Erst wenn diese Zahlungsaufforderung erfolglos bleibt, das heißt, eine den Versicherten gesetzte Frist oder in Ermangelung dessen eine angemessene Frist abgelaufen ist, ohne dass die Zahlung erbracht wurde, geht die Pflicht zur Einziehung der Forderung auf die Krankenkasse über. In der Praxis leiten Leistungserbringer ihre Vergütungsansprüche mitunter auch gesammelt an die Krankenkassen zur Abrechnung, so dass größere Zeiträume umfasst sind. Demgegenüber besteht seitens der Versicherten häufig das Interesse, zeitnah von weiteren Zuzahlungen befreit zu werden.

Vor diesem Hintergrund können Krankenkassen nur zeitverzögert und mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand ermitteln, welche Zuzahlungen einzelne Versicherte gezahlt haben. Demgegenüber bewegt sich der für die Versicherten mit dem Nachweis geleisteter Zuzahlungen mittels der ihnen ohnehin vorliegenden Zahlungsbelege verbundene Aufwand in einem zumutbaren Rahmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

77. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Wie viele Sichtungen von unbemannten Luftfahrzeugen („Drohnen“) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2018 und 2019 im An- und Abflugbereich an den nach Passagierzahlen zehn größten Flughäfen (bitte nach Flughafen und Jahr einzeln aufführen), und sind die durch die Vorgaben der Durchführungsverordnung EU 2019/947 und die Delegierte Verordnung EU 2019/945 aus Sicht der Bundesregierung effektive Mittel, den nichtgenehmigten Betrieb im 1,5-km-Umkreis von Flughäfen zu unterbinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 23. Januar 2020

Die an den zehn verkehrsreichsten deutschen Flughäfen im Zeitraum Januar bis Dezember 2018 und 2019 gemeldete Anzahl an gesichteten Drohnen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Gemeldete Sichtungen	2018	2019
EDDF Frankfurt am Main	31	28
EDDM München	14	15
EDDL Düsseldorf	7	12
EDDT Berlin-Tegel	17	15
EDDH Hamburg	12	10
EDDK Köln/Bonn	9	5
EDDB Berlin-Schönefeld	9	4
EDDS Stuttgart	8	7
EDDV Hannover	1	5
EDDN Nürnberg	3	0

Die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission enthalten vielfältige neue Pflichten für Drohnenbetreiber, wodurch der unerlaubte Betrieb von Drohnen in Flughafennähe effektiv reduziert werden kann.

78. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Streckenkilometer beträgt das Eisenbahnnetz in Bayern derzeit (Stand: 15. Januar 2020; bitte nach elektrifiziert/nicht elektrifiziert aufschlüsseln), und wie viele Streckenkilometer des Eisenbahnnetzes in Bayern sollen entsprechend den Planungen der Bundesregierung in 2020 bis 2023 elektrifiziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Januar 2020

Der Elektrifizierungsgrad wird im Rahmen des jährlichen Infrastrukturstands- und -Entwicklungsberichts erhoben und veröffentlicht. Das Streckennetz der DB Netz AG in Bayern umfasst zum 30. November 2018 6.026 km, davon sind 3.323 km elektrifiziert. Die Bundesregierung plant für den Zeitraum von 2020 bis 2023 die weitere Elektrifizierung von 166,7 km des Streckennetzes der DB Netz AG in Bayern.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Angaben vor.

79. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) An wie vielen Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG standen im Jahr 2000 und an wie vielen stehen aktuell der Bundespolizei Räume ausschließlich für die bundespolizeiliche Nutzung zur Verfügung (bitte in Relation zur Gesamtanzahl der Bahnhöfe angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. Januar 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) stehen der Bundespolizei aktuell an 113 von rd. 700 Bahnhofsempfangsgebäuden im Eigen-

tum der DB Station&Service AG Räume und Flächen zur bundespolizeilichen Nutzung zur Verfügung.

Angaben zu Anzahl der Standorte für das Jahr 2000 stehen der DB AG u. a. aufgrund abgelaufener Archivierungsfristen nicht zur Verfügung.

80. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie plant die Bundesregierung die nach Presseberichten bestehenden Unzulänglichkeiten bei den Förderbedingungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zum Glasfaserausbau in deren Folge durch die „Aufgreifschwelle“ von 30 Mbit/s Straßenzüge zwar vollflächig aufgerissen, am Ende aber nur die Haushalte an das Glasfasernetz angeschlossen werden, deren Versorgung unter 30 Mbit/s liegt (vgl. Kölnische Rundschau vom 14. Dezember 2019 „Landrat und Bürgermeister unterzeichnen Petition gegen die Ungleichheit beim Breitbandausbau“) auszuräumen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung unter Berücksichtigung der am 24. Oktober 2019 durch das BMVI erfolgten Weisung an den für den Glasfaserausbau verantwortlichen BMVI-Projektträger der atene KOM GmbH, nach der es Unternehmen erlaubt ist, geförderte Bauarbeiten und bestehende Leerrohrkapazitäten zum eigenwirtschaftlichen Ausbau in nicht geförderten Gebieten zu nutzen und der Antwort der Telekom Deutschland GmbH hierzu, dass die Vorgaben des Förderprogramms die Nutzung der Leerrohrkapazitäten in der Realität zu kompliziert machen, aus dem gemeinsamen Arbeitstreffen zwischen der Telekom Deutschland GmbH und der atene KOM GmbH im Dezember 2019, um die aktuelle Förderpolitik zukünftig praktikabler zu gestalten und den Glasfaserausbau zu beschleunigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 17. Januar 2020**

Parallel zur laufenden Förderung wird ein neues Förderprogramm vorbereitet, das die Unterstützung des Breitbandausbaus auch in sog. „grauen Flecken“ (Gebiete, die zwar über mehr als 30 Mbit/s aber unter 1 Gbit/s verfügen) leistet. Sobald die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission hierfür erteilt ist, soll im Laufe des Jahres mit der Förderung begonnen werden.

Sowohl Mitverlegung als auch Mitnutzung bestehender Glasfasernetze sind im Telekommunikationsgesetz geregelt. Darüber hinaus greifen bezüglich der Mitnutzung bei Förderung auch die Regeln des offenen Zugangs für jeden Mitbewerber. In den Förderprojekten des BMVI haben sich bisher keine praktischen Umsetzungsschwierigkeiten ergeben.

81. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP) Wie viele Fernzüge der Deutschen Bahn AG sind im Jahr 2019 komplett ausgefallen oder ersatzlos gestrichen worden, und wie viele Passagiere waren nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt davon betroffen (bitte in absoluten Zahlen – nicht als Anteil aller Zugfahrten – angeben, nach ICE und IC sowie nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Januar 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist von Januar bis Dezember 2019 im Mittel ca. 1 Prozent der Züge pro Tag auf dem gesamten Laufweg ersatzlos ausgefallen, das entspricht ca. 3.700 von ca. 300.000 Fahrten.

Monat	Produkt	Anteil Zugausfälle ohne vollständigen Ersatz	Zugausfälle ohne vollständigen Ersatz
1	ICE	1,4 Prozent	203
2	ICE	1,9 Prozent	256
3	ICE	1,3 Prozent	183
4	ICE	0,6 Prozent	85
5	ICE	0,5 Prozent	76
6	ICE	1,3 Prozent	174
7	ICE	1,6 Prozent	212
8	ICE	0,9 Prozent	125
9	ICE	1,1 Prozent	149
10	ICE	1,0 Prozent	143
11	ICE	1,6 Prozent	226
12	ICE	3,9 Prozent	580
1	IC	1,2 Prozent	135
2	IC	0,6 Prozent	56
3	IC	0,9 Prozent	106
4	IC	0,5 Prozent	54
5	IC	0,5 Prozent	56
6	IC	1,1 Prozent	125
7	IC	1,3 Prozent	164
8	IC	1,0 Prozent	124
9	IC	0,8 Prozent	95
10	IC	0,8 Prozent	92
11	IC	1,1 Prozent	122
12	IC	1,4 Prozent	158

Die absolute Anzahl der von Ausfällen betroffenen Reisenden kann seitens der DB AG nicht ermittelt werden, da in vielen Fällen keine Zuordnung der Reisenden zu bestimmten Zügen möglich ist.

82. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele planmäßige Fernverkehrshalte hat die Deutsche Bahn AG im Jahr 2018 ersatzlos gestrichen, und wie viele Passagiere waren nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt davon betroffen (bitte in absoluten Zahlen – nicht als Anteil aller Zughalte – angeben, nach ICE und IC sowie nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. Januar 2020

Es wird auf die Anlage zur Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 121 auf Bundestagsdrucksache 19/11950 verwiesen.

83. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele sogenannte Super Sparpreis- bzw. Sparpreistickets unter 29 Euro wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Deutsche Bahn AG in den vergangenen zehn Jahren verkauft, und wie hat sich im selben Zeitraum der Anteil der Fahrgäste im Fernverkehr entwickelt, die den vollen Fahrpreis entrichtet haben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. Januar 2020

Im Zeitraum 2010 bis 2018 hat sich die Anzahl der Reisenden mit Sparpreisen in etwa verdoppelt. Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) konnten nur verlässliche Daten für die vergangenen zwei Jahre ausgewertet werden.

Spar- und Supersparpreis unter 29 Euro	2018	2019
Anzahl Tickets	9.107.661	9.990.549
Anzahl Fahrgäste	12.478.585	13.592.451

Die Anzahl der Vollzahler hat sich in diesem Zeitraum wie folgt entwickelt:

	Vollzahler
2018	9,1 Prozent
2019	9,2 Prozent

Die Angaben berücksichtigen alle Tickets zu einem Flexpreis national & international, ohne BahnCard-Rabattierung und zu einem Flexpreis Firmenkunden, ohne BahnCard-Rabattierung.

84. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Güterzüge der Deutschen Bahn AG blieben 2019 in Niedersachsen stehen (bitte die Häufigkeitsverteilung der zehn häufigsten Ursachen darstellen), und wie viele Aufträge für Güterzüge in Niedersachsen musste die Bahn 2019 ablehnen (bitte die Häufigkeitsverteilung der zehn häufigsten Ursachen darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Januar 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wird die Zahl der stehengebliebenen Güterzüge nicht nach Ländern erhoben. Im Jahr 2019 blieben deutschlandweit rd. 60 Züge pro Tag stehen (2017 rd. 110 Züge, 2018 rd. 80 Züge). Jeder Zug der DB Cargo AG, der nicht wie vorgesehen verkehrt, muss vor der ursprünglich geplanten Fahrt abbestellt werden. Drei Viertel aller abbestellten Regelzüge im Schienengüterverkehr gehen auf Abbestellungen durch Kunden zurück, ein Viertel auf betriebliche, feiertagsbedingte und sonstige Gründe, z. B. Witterungsbedingungen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

85. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Mengen an Streusalzen sowie alternativen Abstumpfungsmitteln wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Winterperioden 2017/2018 und 2018/2019 auf Bundesfernstraßen des Landes Niedersachsen durch Behörden des Bundes und/oder des Landes Niedersachsen insgesamt eingesetzt/ausgebracht, und welche Kosten sind hierdurch entstanden (bitte getrennt nach Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Art der Tausalze bzw. Streusalze bzw. Art der alternativen Abstumpfungsmittel aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 24. Januar 2020

Auf Bundesfernstraßen in Niedersachsen wurde ausschließlich Natriumchlorid (NaCl) als Streusalz bzw. Salzlösung zum Einsatz gebracht.

Wintersaison	Bundesfernstraßen	Ausgaben in Euro	Verbrauch an tauenden Stoffen	
			Salzlösung NaCl 20 Prozent in t	Trockenstoff NaCl in t
2018/2019	Bundesstraßen	9.461.717	1.718	15.465
	Bundesautobahnen	5.732.103	1.474	13.264
2017/2018	Bundesstraßen	9.441.526	3.274	29.463
	Bundesautobahnen	5.882.849	3.196	28.763

86. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft und mit welchen Vertreterinnen und Vertretern der deutschen Automobilindustrie (BMW AG, Daimler AG, Volkswagen AG, inklusive aller Marken und Tochtergesellschaften der drei Aktiengesellschaften) und deren Verbänden (z. B. Verband der Automobilindustrie e. V.) hat sich der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer im Jahr 2019 getroffen (bitte unter Angabe des Datums und der Personen)?
87. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft und mit welchen Vertreterinnen und Vertretern großer deutscher Umweltschutzorganisationen (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Naturschutzbund Deutschland e. V., Greenpeace e. V., WWF, Deutsche Umwelthilfe e. V.) hat sich Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer im Jahr 2019 getroffen (bitte unter Angabe des Datums und der Personen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 23. Januar 2020**

Die Fragen 86 und 87 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Datum	Anlass	Externer Gesprächspartner
31. Januar 2019	Gespräch zur Nationalen Plattform Mobilität	BMW AG: Klaus Fröhlich Audi AG: Hans-Joachim Rothenpieler
21. Februar 2019	Gespräch	Daimler AG: designierter Vorstandsvorsitzenden Ola Källänius, Eckart von Klaeden
24. Juni 2019	Zukunft des Automobilstandortes Deutschland, Treffen im Bundeskanzleramt	VDA: Bernd Mattes BMW AG: Harald Krüger Daimler AG: Ola Källänius Volkswagen AG: Dr. Herbert Diess
9. September 2019	Eröffnung Porsche Taycan Werk	Porsche AG: Oliver Blume
17. September 2019	Besuch des Testfelds Automatisiertes Fahren in Hamburg	Volkswagen AG: Alexander Hitzinger
18. September 2019	Internationale Automobilausstellung (gemeinsamer Rundgang)	VDA: Bernd Mattes Daimler AG: Eckart von Klaeden BMW AG: Glenn Schmidt Volkswagen AG: Michael Jansen Audi AG: Dr. Thomas Schwarz
19. September 2019	Eröffnung Teststrecke automatisiertes Fahren Berlin	BMW AG: Klaus Fröhlich Daimler AG: Dr. Michael Hafner, Hartmut Müller, Bernhard Weidemann Volkswagen AG: Christian Senger
17. Oktober 2019	Gespräch	Volkswagen AG: Dr. Herbert Diess
22. Oktober 2019	Vorbesprechung Masterplan Ladeinfrastruktur mit Vertretern der Automobilwirtschaft und Energiewirtschaft zur Vorbereitung des Automobilgipfels der Kanzlerin	VDA: Dr. Kurt-Christian Scheel, Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V.: Dr. Thomas Almeroth Volkswagen AG: Thomas Ulbrich Daimler: Dr. Mike Reichert
4. November 2019	Spitzengespräch zum Thema „Konzertierte Aktion Mobilität“	VDA: Bernd Mattes Daimler AG: Ola Källänius BMW AG: Oliver Zipse Volkswagen AG: Dr. Herbert Diess, Bernd Osterloh Audi AG: Dr. Thomas Schwarz
11. Dezember 2019	Sitzung des parlamentarischen Beratungsgremiums der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität	BMW AG: Herr Fröhlich Audi AG: Herr Fischhaber

88. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist der durchschnittliche Preis je neugebautem Schienenkilometer, der durch Mittel des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gebauten Bahnstrecken in 2018?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. Januar 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG waren Schwerpunkte der Investitionen in 2018 die Vorhaben S6 Frankfurt (West)–Bad Vilbel, Gateway Gardens und 2. S-Bahn Stammstrecke München. In diesen Projekten wurden die Mittel im Wesentlichen für Baufeldfreimachungen, Erdbauarbeiten (insbesondere im Vorhaben Gateway Gardens) und Grunderwerb verwendet. Die Maßnahmen für den eigentlichen Neubau der Strecken in 2018 wurden nicht abgeschlossen, sodass es nicht möglich ist, Kosten pro fertiggestellten Gleiskilometer auszuweisen. Die Angaben

von Kosten pro Gleiskilometer können je nach Streckenabschnitt stark voneinander abweichen.

89. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Hat die Bundesregierung bereits auf den „Niederrheinischen Appell“ vom 1. Juni 2017 an den Parlamentarischen Staatssekretär Enak Ferlemann geantwortet (www.nrz.de/staedte/emmerich-reesis-selburg/betuewe-niederrheinischen-appell-in-berlin-uebersicht-id210770567.html), und wenn nein, wann wird sie dies tun, und plant die Bundesregierung ein Treffen mit der AG-Betuwe (Anraierkommunen der Betuwe-Linie und Bürgerinitiativen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. Januar 2020

Der Parlamentarische Staatssekretär Ferlemann antwortete den Landräten der Kreise Wesel und Kleve als Vertreter des Niederrheinischen Appells am 24. Juli 2017.

Forderungen des Niederrheinischen Appells werden in den laufenden Planfeststellungsverfahren abgewogen und entschieden. Die Vertreter des Niederrheinischen Appells bringen sich auch in den Projektbeirat ein.

90. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über nach Presseberichten möglicherweise durch die Deutsche Bahn AG verursachte Verzögerungen beim Bau der Bahnunterführung in der Lübbecke Straße in Kirchlengern (www.nw.de/lokal/kreis_herford/kirchlengern/22654772_Ruediger-Meier-Verstrichene-Zeit-beim-Aqua-Fun-hat-richtig-Geld-gekostet.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. Januar 2020

Das BMVI wurde mit Schreiben vom 15. August 2019 vom Bürgermeister der Gemeinde Kirchlengern über den Sachverhalt informiert. Nach Einholung einer Stellungnahme der Deutsche Bahn AG (DB AG) ist dem Bürgermeister am 17. Oktober 2019 mitgeteilt worden, dass die DB Netz AG die Beseitigung des Bahnübergangs ebenfalls befürwortet. Die DB Netz AG will die Planungen vorantreiben und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Straßenbaulastträgern intensivieren. Ein Termin zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens konnte noch nicht genannt werden, da sich das Projekt noch in der Phase der Grundlagenermittlung bzw. Vorplanung befunden habe.

91. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Quote pünktlicher ICE und Intercity für die entsprechenden Halte in Ostwestfalen-Lippe von Oktober 2019 bis Dezember 2019 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. Januar 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG ist der Anteil pünktlicher Fernverkehrszüge in den Monaten Oktober und Dezember 2019 in folgender Tabelle dargestellt:

Fernverkehrshalt	Monat	Pünktlichkeit (5:59 min) Gesamt ICE/IC/EC
Altenbeken	Oktober 2019	72,9 Prozent
Altenbeken	Dezember 2019	75,4 Prozent
Bad Oeynhausen	Oktober 2019	67,4 Prozent (nur IC/EC-Halt)
Bad Oeynhausen	Dezember 2019	75,0 Prozent (nur IC/EC-Halt)
Bielefeld Hbf	Oktober 2019	62,5 Prozent
Bielefeld Hbf	Dezember 2019	74,2 Prozent
Bünde (Westf)	Oktober 2019	72,6 Prozent (nur IC/EC-Halt)
Bünde (Westf)	Dezember 2019	64,9 Prozent (nur IC/EC-Halt)
Gütersloh Hbf	Oktober 2019	74,0 Prozent
Gütersloh Hbf	Dezember 2019	83,3 Prozent
Herford	Oktober 2019	80,3 Prozent
Herford	Dezember 2019	87,7 Prozent
Minden (Westf)	Oktober 2019	75,6 Prozent
Minden (Westf)	Dezember 2019	81,7 Prozent
Paderborn Hbf	Oktober 2019	71,9 Prozent
Paderborn Hbf	Dezember 2019	73,7 Prozent
Warburg (Westf)	Oktober 2019	73,7 Prozent
Warburg (Westf)	Dezember 2019	80,0 Prozent

Quelle: Deutsche Bahn AG (DB AG)

Der Anteil pünktlicher Fernverkehrszüge im Oktober 2019 ist aufgrund von Bauarbeiten im Raum Bielefeld („Bielefelder Brücken“) und dadurch geänderter Fahrpläne beeinflusst.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

92. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchen Ergebnissen ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Obduktion von 30 Schweinswalen gekommen, die im zeitlichen Zusammenhang mit den 39 Minensprengungen eines NATO-Verbundes im Meeresschutzgebiet Fehmarnbelt im Sommer/Herbst 2019 tot aufgefunden wurden, und falls keine vollständige Obduktion durchgeführt wurde, warum nicht (www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Marine-Sprengungen-im-Fehmarnbelt-rechtswidrig.schweinswale164.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Januar 2020**

Die 30 in räumlicher und zeitlicher Nähe zu den Minensprengungen im Natura-2000-Gebiet Fehmarnbelt tot aufgefundenen Tiere werden zurzeit am Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung (IATW) der Tierärztlichen Hochschule Hannover untersucht.

Die Obduktionen sind sehr aufwendig, da u. a. bildgebende Verfahren wie die Magnetresonanztomographie eingesetzt werden müssen. Der Aufwand ist auch abhängig vom Zustand der zu untersuchenden Tiere. Erkenntnisse über die genauen Todesursachen, und die Zahl der möglicherweise in Folge der Sprengungen verstorbenen Tiere werden daher frühestens Ende Februar 2020 vorliegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

93. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern stellt der Hacker-Angriff auf die Universität Gießen (www.hessenschau.de/gesellschaft/uni-giessen-nach-cyber-attacke-ab-montag-wieder-online-uni-giessen-online-100.html) nach Einschätzung der Bundesregierung einen Vorfall bundesweiter Bedeutung für die deutsche Wissenschafts- und Hochschullandschaft dar, und mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung Universitäten und Forschungseinrichtungen, um sie vor Hackerangriffen zu schützen, indem sie sie beispielsweise in Cybersicherheit und Datenschutz ertüchtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 20. Januar 2020

Cyber-Angriffe auf die IT-Infrastruktur sind an Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit ihrer Vielzahl digitalisierter Bereiche und einer hohen Verdichtung IT-gestützter Angebote kein Einzelfall. Sie werden in der Regel durch IT-Sicherheitsmaßnahmen wie Fire Walls, Zugangssicherungen usw. abgewehrt.

Eine neue Bedrohungslage von bundesweiter Bedeutung für die deutsche Wissenschafts- und Hochschullandschaft liegt nach dem Cyber-Angriff auf die Universität Gießen vom Dezember 2019 nicht vor.

Die Hochschulen unterliegen nach der föderalen Kompetenzordnung der Zuständigkeit der Länder. Die in den Landeshochschulgesetzen verankerte Autonomie überlässt es den Hochschulen als Selbstverwaltungsorganisationen, in eigener Verantwortung für die Einrichtung und die Sicherheit der von ihnen betriebenen IT-Systeme zu sorgen.

Der Bund bietet über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebote. So finden sich beispielsweise zur Schadsoftware Emotet Problembeschreibung und Handlungsempfehlungen auf der Internetseite des BSI. Zudem stellt das BSI Handlungsempfehlungen und technische Merkmale zu Cyber-Angriffen den Ländern über den Verwaltungs-CERT-Verbund zur Verfügung. Bei besonders herausgehobenen Cyber-Angriffen bestünde auch die Möglichkeit, dass das BSI gemäß § 5a Absatz 7 BSIG die betroffene Einrichtung bei der Wiederherstellung ihrer IT-Systeme unterstützt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 131 der Abgeordneten Dr. Petra Sitte auf Bundestagsdrucksache 19/16423 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

94. Abgeordneter **Ulrich Lechte** (FDP) Inwieweit ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beim Aufbau bzw. Wiederaufbau von sozialer oder wirtschaftlicher Basisinfrastruktur bei aktuellen bzw. zukünftig geplanten Pilotprojekten im Rahmen der vorhersagebasierten humanitären Hilfe beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 23. Januar 2020

Auf- bzw. Wiederaufbau von sozialer oder wirtschaftlicher Basisinfrastruktur ist nicht Gegenstand der vorhersagebasierten humanitären Hilfe. In der Bundesregierung liegt die Zuständigkeit für die vorhersagebasierte humanitäre Hilfe, als Teil der humanitären Hilfe, beim Auswärtigen

Amt. Aus diesen Gründen ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung nicht an den oben genannten Pilotprojekten beteiligt.

95. Abgeordneter
Ulrich Oehme
(AfD)
- Wieviel von der Bundesregierung zugesagten Hillegelder für den Wiederaufbau Haitis seit dem Erdbeben am 12. Januar 2010 wurde im Land investiert (bitte in finanzielle und technische Hilfe aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 21. Januar 2020**

Die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) umgesetzte finanzielle und technische Zusammenarbeit (bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit) für den Wiederaufbau Haitis stellt sich wie folgt dar:

Für die finanzielle Zusammenarbeit wurden seit 2010 für Haiti 38,9 Mio. Euro aufgewendet. Die finanzierten Vorhaben sind erfolgreich abgeschlossen.

Für die technische Zusammenarbeit wurden seit 2010 keine Mittel ausschließlich für Haiti aufgewendet. Es wurden jedoch zwei Vorhaben in der Grenzregion Haiti/Dominikanische Republik finanziert, die beiden Ländern zugutekommen.

Berlin, den 24. Januar 2020

